



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2016
C(2016) 3999 final

ANNEXES 1 to 7

ANHÄNGE

zu

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente

DE

DE

ANHANG I

MUSTERVORLAGE FÜR DAS BASISINFORMATIONSBLETT

PRIIP-Hersteller halten sich an die Reihenfolge und Überschriften der Abschnitte, wie sie in der Mustervorlage vorgegeben sind. Die Mustervorlage enthält keine Vorgaben in Bezug auf die Länge der einzelnen Abschnitte und die Anordnung der Seitenumbrüche. Das Informationsblatt darf in der gedruckten Version insgesamt nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen.

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt bietet Ihnen die wichtigsten Informationen über dieses Anlageprodukt. Es ist kein Marketing-Material. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, damit Sie Art, Risiken, Kosten sowie mögliche Gewinne und Verluste dieses Produkts verstehen und es mit anderen Produkten vergleichen können.

Produkt

[Name des Produkts][Name des PRIIP-Herstellers][gegebenenfalls: ISIN oder UPI]
[Website des PRIIP-Herstellers] Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter
[Telefonnummer] [Für den PRIIP-Hersteller in Sachen Basisinformationsblatt zuständige
Behörde] [Erstellungsdatum des Basisinformationsblatts]

[(Ggf.) Warnhinweis] Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Ziele

Kleinanleger-Zielgruppe

[Versicherungsleistungen]

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator Beschreibung des Risiko-/Renditeprofils
Gesamtrisikoindikator
Mustervorlage und Erläuterungen zum Gesamtrisikoindikator gemäß Anhang III zum möglichen höchsten Verlust: Kann ich das gesamte angelegte Kapital verlieren? Besteht die Gefahr, dass zusätzliche finanzielle Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten auf mich zukommen? Gibt es einen Kapitalschutz, der vor Marktrisiken schützt?

Performance-Szenarien Mustervorlagen und Erläuterungen zu den Performance-Szenarien gemäß Anhang V, ggf. mit Informationen über die Bedingungen für die Renditen, die Kleinanleger erhalten, oder über eingebaute Leistungshöchstgrenzen, sowie ein Hinweis darauf, dass sich die Steuervorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des Kleinanlegers auf den tatsächlich ausgezahlten Betrag auswirken können.

Was geschieht, wenn [der PRIIP-Hersteller] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Aufklärung darüber, ob ein Sicherungssystem vorhanden ist, Name des Sicherungsgebers oder des Betreibers des Anleger-Entschädigungssystems und Informationen darüber, welche Risiken gedeckt und welche nicht gedeckt sind.

Welche Kosten entstehen?

Kosten im Mustervorlage und Erläuterungen gemäß Anhang VII

Zeitverlauf

Zusammensetzung Mustervorlage und Erläuterungen gemäß Anhang VII

der Kosten Erläuterungen zu den erforderlichen Informationen über sonstige Vertriebskosten

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene [vorgeschriebene Mindest-]Haltedauer: [x]

Informationen über die Möglichkeit, die Anlage vorzeitig aufzulösen, Bedingungen hierfür und ggf. anwendbare Gebühren und Vertragsstrafen.

Aufklärung über die Folgen bei Auflösung vor Ende der Laufzeit oder vor Ablauf der empfohlenen Haltedauer.

Wie kann ich mich beschweren?

Sonstige zweckdienliche Angaben

ANHANG II
METHODIK FÜR DIE DARSTELLUNG DES RISIKOS
TEIL 1
Marktrisikobewertung

Bestimmung des Marktrisiko-Werts (MRM)

1. Das Marktrisiko wird anhand der annualisierten Volatilität entsprechend dem „Value-at-Risk“ (VaR) bei einem Konfidenzniveau von 97,5 % über die empfohlene Haltedauer gemessen, sofern nichts anderes angegeben ist. Der VaR entspricht dem Prozentsatz des Anlagebetrags, der an den Kleinanleger zurückgezahlt wird.
2. Dem PRIIP wird eine MRM-Klasse entsprechend der folgenden Tabelle zugewiesen:

MRM-Klasse	VaR-äquivalente Volatilität (VEV)
1	< 0,5 %
2	0,5 % - 5,0 %
3	5,0 % - 12 %
4	12 % - 20 %
5	20 % - 30 %
6	30 % - 80 %
7	> 80 %

Spezifikation der PRIIP-Kategorien für die Marktrisikobewertung

3. Zur Ermittlung des Marktrisikos werden PRIIP in vier Kategorien unterteilt.
4. Kategorie 1 umfasst Folgendes:
 - a) PRIIP, bei denen die Anleger mehr als den Anlagebetrag verlieren könnten;
 - b) PRIIP, die in eine der in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genannten Kategorien fallen;
 - c) PRIIP oder zugrunde liegende Anlagen von PRIIP, deren Preise nicht mindestens monatlich festgesetzt werden oder die keine geeignete Benchmark oder keinen geeigneten Stellvertreter haben oder deren geeignete Benchmark

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

oder geeigneter Stellvertreter nicht mindestens monatlich preislich festgesetzt wird.

5. Kategorie 2 umfasst PRIIP, die entweder direkt oder auf synthetischer Basis ein nicht gehebeltes Engagement in Bezug auf die Preise der zugrunde liegenden Anlagen oder ein gehebeltes Engagement in den zugrunde liegenden Anlagen mit Zahlung eines konstanten Vielfachen der Preise dieser zugrunde liegenden Anlagen bieten, wobei mindestens 2 Jahre an historischen Tagespreisen, 4 Jahre an historischen Wochenpreisen oder 5 Jahre an Monatspreisen für das PRIIP vorliegen oder ggf. geeignete Benchmarks oder Stellvertreter verfügbar sind, vorausgesetzt, dass solche Benchmarks oder Stellvertreter dieselben Kriterien für die Länge und Frequenz der Preishistorie erfüllen.
6. Kategorie 3 umfasst PRIIP, deren Werte zwar die Preise der zugrunde liegenden Anlagen, aber nicht als konstantes Vielfaches der Preise dieser zugrunde liegenden Anlagen widerspiegeln, wobei mindestens 2 Jahre an Tagespreisen, 4 Jahre an Wochenpreisen oder 5 Jahre an Monatspreisen vorliegen oder geeignete Benchmarks oder Stellvertreter verfügbar sind, vorausgesetzt, dass solche Benchmarks oder Stellvertreter dieselben Kriterien für die Länge und Frequenz der Preishistorie erfüllen.
7. Kategorie 4 umfasst PRIIP, deren Werte teilweise von nicht am Markt beobachteten Faktoren abhängen, einschließlich PRIIP auf Versicherungsbasis, bei denen ein Teil der Gewinne des PRIIP-Herstellers an Kleinanleger ausgeschüttet wird.

Verwendung geeigneter Benchmarks oder Stellvertreter

Soweit von einem PRIIP-Hersteller geeignete Benchmarks oder Stellvertreter verwendet werden, sind diese Benchmarks oder Stellvertreter repräsentativ für die Vermögenswerte oder Engagements, die die Performance des PRIIP bestimmen. Der PRIIP-Hersteller dokumentiert die Verwendung solcher Benchmarks oder Stellvertreter.

Bestimmung der MRM-Klasse für PRIIP der Kategorie 1

8. Die MRM-Klasse für PRIIP der Kategorie 1 ist 7; hiervon ausgenommen sind die unter Nummer 4 Buchstabe c dieses Anhangs genannten PRIIP, bei denen die MRM-Klasse 6 ist.

Bestimmung der MRM-Klasse für PRIIP der Kategorie 2

9. Der VaR wird anhand der jeweiligen Momente der beobachteten Renditeverteilung des PRIIP oder des Preises seiner Benchmark oder seines Stellvertreters während der vergangenen 5 Jahre berechnet. Die Frequenz der Beobachtungen ist mindestens monatlich. Sind die Preise auf täglicher Basis verfügbar, ist die Frequenz täglich. Sind die Preise auf wöchentlicher Basis verfügbar, ist die Frequenz wöchentlich. Sind die Preise zweimal im Monat verfügbar, ist die Frequenz zweimal im Monat.
10. Sind Daten über Tagespreise nicht für einen 5-Jahres-Zeitraum verfügbar, kann ein kürzerer Zeitraum herangezogen werden. Bei täglichen Beobachtungen des Preises eines PRIIP oder seiner Benchmark oder seines Stellvertreters müssen die beobachteten Renditen für mindestens 2 Jahre zur Verfügung stehen. Bei wöchentlichen Beobachtungen des Preises eines PRIIP müssen Beobachtungsdaten für mindestens 4 Jahre zur Verfügung stehen. Bei monatlichen Beobachtungen des

Preises eines PRIIP müssen Beobachtungsdaten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorliegen.

11. Die Rendite über einen Zeitraum ist bei jedem Zeitraum definiert als der natürliche Logarithmus des Verhältnisses zwischen dem Marktschlusspreis am Ende des aktuellen Zeitraums und dem Marktschlusspreis am Ende des vorhergehenden Zeitraums.

12. Der VaR-Wert im Rendite-Raum wird durch die Cornish-Fisher-Erweiterung wie folgt bestimmt:

$$\text{VaR}_{\text{RENDITE-RAUM}} = \sigma \sqrt{N} * (-1,96 + 0,474 * \mu_1 / \sqrt{N} - 0,0687 * \mu_2 / N + 0,146 * \mu_1^2 / N) - 0,5 \sigma^2 N$$

wobei N die Anzahl der Handelsperioden innerhalb der empfohlenen Haltedauer angibt und σ , μ_1 , μ_2 die Volatilität, Schiefe bzw. Überkurtosis sind, die aus der Renditeverteilung gemessen werden. Die Volatilität, die Schiefe und die Überkurtosis werden anhand der gemessenen Momente der Renditeverteilung wie folgt berechnet:

- das Nullmoment M_0 ist die Zahl der Beobachtungen in dem betreffenden Zeitraum gemäß Nummer 10 dieses Anhangs
- das erste Moment M_1 ist der Durchschnitt aller beobachteten Renditen in der Stichprobe
- das zweite (M_2), das dritte (M_3) und das vierte (M_4) Moment sind standardmäßig definiert:

$$M_2 = \sum_i (r_i - M_1)^2 / M_0,$$

$$M_3 = \sum_i (r_i - M_1)^3 / M_0,$$

$$M_4 = \sum_i (r_i - M_1)^4 / M_0,$$

wobei r_i die in der i. Periode der Renditehistorie gemessene Rendite ist.

- die Volatilität σ wird bestimmt durch $\sqrt{M_2}$;
- die Schiefe μ_1 ist gleich M_3 / σ^3 ;
- die Überkurtosis μ_2 ist gleich $M_4 / \sigma^4 - 3$.

13. (VEV) wird wie folgt bestimmt:

$$\text{VEV} = \{ \sqrt{(3,842 - 2 * \text{VaR}_{\text{RENDITE-RAUM}}) - 1,96} \} / \sqrt{T}$$

wobei T die Länge der empfohlenen Haltedauer in Jahren ist.

14. Bei PRIIP, die nach Anlagepolitiken oder -strategien verwaltet werden, bei denen durch eine über flexible Anlagen erfolgende Beteiligung an verschiedenen Anlageklassen (z. B. sowohl am Aktien- als auch am Rentenmarkt) bestimmte Renditeziele verfolgt werden, wird die heranzuziehende VEV wie folgt ermittelt:

- a) ist die Anlagepolitik in dem unter Nummer 10 dieses Anhangs genannten Zeitraum nicht überarbeitet worden, wird der höchste der folgenden VEV-Werte herangezogen:
 - i) VEV-Wert, der gemäß den Nummern 9 bis 13 berechnet wird;

- ii) VEV-Wert der Renditen des Pro-forma-Anlagemixes entsprechend der Referenzanlagenallokation des Fonds zum Zeitpunkt der Berechnung;
 - iii) VEV-Wert entsprechend dem Risikolimit des Fonds, falls vorhanden und angemessen.
- b) Ist die Anlagepolitik in dem unter Nummer 10 dieses Anhangs genannten Zeitraum überarbeitet worden, wird der höchste der unter Buchstabe a Ziffern ii und iii genannten VEV-Werte herangezogen.
15. Das PRIIP wird in Abhängigkeit vom VEV-Wert einer MRM-Klasse gemäß Nummer 2 dieses Anhangs zugeordnet. Im Falle eines PRIIP, für das nur monatliche Preisdaten vorliegen, wird die gemäß Nummer 2 dieses Anhangs zugeordnete MRM-Klasse um eine Klasse heraufgesetzt.

Bestimmung der MRM-Klasse für PRIIP der Kategorie 3

16. Der VaR im Preis-Raum wird anhand der Verteilung der PRIIP-Werte am Ende der empfohlenen Haltedauer berechnet. Die Verteilung wird durch Simulation des Preises bzw. der Preise, die den Wert des PRIIP bestimmen, am Ende der empfohlenen Haltedauer ermittelt. Der VaR entspricht dem Wert des PRIIP bei einem Konfidenzniveau von 97,5 % am Ende der empfohlenen Haltedauer, abgezinst auf den Gegenwartszeitpunkt unter Anwendung des erwarteten risikolosen Abzinsungsfaktors ab dem Gegenwartszeitpunkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer.
17. Der VEV-Wert wird wie folgt bestimmt:
- $$VEV = \{ \sqrt{(3,842 - 2 * \ln(\text{VaR}_{\text{PREIS-RAUM}})) - 1,96} \} / \sqrt{T}$$
- wobei T die Länge der empfohlenen Haltedauer in Jahren ist. Nur in den Fällen, in denen das Produkt vor Ablauf der empfohlenen Haltedauer entsprechend der Simulation gekündigt oder aufgelöst wird, wird der Zeitraum in Jahren bis zur Kündigung oder Auflösung bei der Berechnung herangezogen.
18. Das PRIIP wird in Abhängigkeit vom VEV-Wert einer MRM-Klasse gemäß Nummer 2 dieses Anhangs zugeordnet. Im Falle eines PRIIP, für das nur monatliche Preisdaten vorliegen, wird die gemäß Nummer 2 dieses Anhangs zugeordnete MRM-Klasse um eine Klasse heraufgesetzt.
19. Die Mindestanzahl der Simulationen beträgt 10 000.
20. Die Simulation basiert auf der Berechnung der erwarteten Preis- oder Preisniveauverteilung für die zugrunde liegenden Kontrakte des PRIIP anhand der beobachteten Renditeverteilung bei diesen Kontrakten unter Anwendung der Bootstrap-Methode mit Ersetzung.
21. Für die unter den Nummern 16 bis 20 genannte Simulation werden zwei Arten von am Markt beobachtbaren Werten herangezogen, die in den Wert eines PRIIP einfließen können: Spotpreise (oder -preisniveaus) und Kurven.

22. Für jede Simulation eines Spotpreises (oder -preisniveaus) führt der PRIIP-Hersteller Folgendes durch:

- a) Berechnung der Rendite für jeden beobachteten Zeitraum in den vergangenen 5 Jahren oder in den unter Nummer 6 dieses Anhangs genannten Jahren anhand des Logarithmus des Preises am Ende jedes Zeitraums dividiert durch den Preis am Ende des vorherigen Zeitraums;
- b) zufällige Auswahl eines beobachteten Zeitraums, der der Rendite für alle zugrunde liegenden Kontrakte für jeden simulierten Zeitraum innerhalb der empfohlenen Haltedauer entspricht (in ein und derselben Simulation darf derselbe beobachtete Zeitraum mehrfach verwendet werden);
- c) Berechnung der Rendite für jeden Kontrakt durch Addition der Renditen aus den ausgewählten Zeiträumen und Korrektur dieser Rendite, um sicherzustellen, dass die erwartete Rendite, die anhand der simulierten Verteilung der Renditen gemessen wird, der risikoneutralen Renditeerwartung über die empfohlene Haltedauer entspricht. Der endgültige Renditewert wird bestimmt durch:

$$\text{Rendite} = E[\text{Rendite}_{\text{risikoneutral}}] - E[\text{Rendite}_{\text{gemessen}}] - 0,5 \sigma^2 N - \rho \sigma \sigma_{\text{ccy}} N$$

Dabei gilt:

- der zweite Term korrigiert die Auswirkung des Durchschnitts der beobachteten Renditen;
 - der dritte Term korrigiert die Auswirkung der Varianz der beobachteten Renditen;
 - der letzte Term korrigiert die Quanto-Auswirkung, wenn die Ausübungswährung von der Anlagewährung abweicht. Die zur Korrektur beitragenden Terme sind:
 - ρ ist die Korrelation zwischen dem Preis des Vermögenswerts und dem relevanten Wechselkurs, gemessen über die empfohlene Haltedauer;
 - σ ist die gemessene Volatilität des Vermögenswerts;
 - σ_{ccy} ist die gemessene Volatilität des Wechselkurses.
- d) Berechnung des Preises jedes zugrunde liegenden Kontrakts durch Heranziehung des Exponentialwerts der Rendite.

23. Bei Kurven wird eine Hauptkomponentenanalyse (PCA) angestellt, um zu gewährleisten, dass die Simulation der Bewegungen jedes Punktes auf der Kurve über einen längeren Zeitraum zu einer konsistenten Kurve führt.

- a) Die Hauptkomponentenanalyse umfasst:
 - i) die Erfassung des historischen Datensatzes der Laufzeitpunkte, die die Kurve für jeden Handelszeitraum während der vergangenen 5 Jahre oder die unter Nummer 6 dieses Anhangs genannten Jahre definieren;

- ii) die Gewährleistung, dass jeder Laufzeitpunkt positiv ist – ist ein Laufzeitpunkt negativ, werden alle Laufzeitpunkte um die ganze Zahl oder den Prozentsatz verschoben, die mindestens erforderlich sind, damit positive Werte bei allen Laufzeitpunkten sichergestellt sind;
 - iii) die Berechnung der Rendite über jeden Zeitraum für jeden Laufzeitpunkt anhand des natürlichen Logarithmus des Verhältnisses zwischen dem Preis/Preisniveau am Ende jedes beobachteten Zeitraums und dem Preis/Preisniveau am Ende des vorherigen Zeitraums;
 - iv) Korrektur der an jedem Laufzeitpunkt beobachteten Renditen, sodass die resultierenden Renditesätze an jedem Laufzeitpunkt den Durchschnittswert Null aufweisen;
 - v) Berechnung der Kovarianzmatrix zwischen den verschiedenen Laufzeiten durch Addition der Renditen;
 - vi) Berechnung der Eigenvektoren und Eigenwerte der Kovarianzmatrix;
 - vii) Auswahl der Eigenvektoren, die den drei größten Eigenwerten entsprechen;
 - viii) Bildung einer Matrix mit drei Spalten, wobei die erste Spalte dem Eigenvektor mit dem größten Eigenwert, die mittlere Spalte dem Eigenvektor mit dem zweitgrößten Eigenwert und die letzte Spalte dem Eigenvektor mit dem drittgrößten Eigenwert entspricht;
 - ix) Projektion der Renditen auf die drei Haupteigenvektoren, die im vorherigen Schritt berechnet wurden, durch Multiplikation der unter Ziffer iv ermittelten $N \times M$ -Renditematrix mit der unter Ziffer viii ermittelten $M \times 3$ -Eigenvektormatrix;
 - x) Berechnung der bei der Simulation zu verwendenden Renditematrix durch Multiplikation der Ergebnisse unter Ziffer ix mit der transponierten Eigenvektormatrix, die unter Ziffer viii ermittelt wurde. Dies entspricht der Wertemenge, die bei der Simulation zu verwenden ist.
- b) Die Kurvensimulation wird wie folgt durchgeführt:
- i) Der Zeitschritt in der Simulation ist eine Periode. Für jeden Beobachtungszeitraum innerhalb der empfohlenen Haltedauer wird aus der berechneten Renditematrix eine Zeile nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Rendite für jeden Laufzeitpunkt T entspricht der Summe aus den ausgewählten Zeilen der dem Laufzeitpunkt T entsprechenden Spalte;
 - ii) die simulierte Rate für jeden Laufzeitpunkt T entspricht der aktuellen Rate zum Laufzeitpunkt T :
 - multipliziert mit dem Exponentialwert der simulierten Rendite,
 - bereinigt um Verschiebungen, die vorgenommen wurden, um bei allen Laufzeitpunkten positive Werte sicherzustellen, und
 - so bereinigt, dass der erwartete Durchschnittswert den aktuellen Erwartungen für die Rate zum Laufzeitpunkt T am Ende der empfohlenen Haltedauer entspricht.

24. Bei PRIIP der Kategorie 3, die durch einen vorbehaltlosen Kapitalschutz gekennzeichnet sind, darf der PRIIP-Hersteller die Annahme zugrunde legen, dass der VaR bei einem Konfidenzniveau von 97,5 % dem Niveau des vorbehaltlosen Kapitalschutzes am Ende der empfohlenen Haltedauer, abgezinst auf den Gegenwartszeitpunkt unter Anwendung des erwarteten risikolosen Abzinsungsfaktors, entspricht.

Bestimmung der MRM-Klasse für PRIIP der Kategorie 4

25. Wenn die PRIIP-Performance von einem oder mehreren Faktoren abhängt, die nicht am Markt beobachtet werden oder bis zu einem gewissen Grade vom PRIIP-Hersteller kontrolliert werden können, oder wenn dies für eine Komponente des PRIIP gilt, geht der PRIIP-Hersteller nach der in diesem Abschnitt beschriebenen Methode vor, um diesem Faktor bzw. diesen Faktoren Rechnung zu tragen.
26. Die verschiedenen Komponenten des PRIIP, die zur Performance des PRIIP beitragen, werden ermittelt, damit diejenigen Komponenten, die nicht ganz oder teilweise von einem oder mehreren Faktoren abhängen, die nicht am Markt beobachtet werden, gemäß den einschlägigen Methoden behandelt werden, die in diesem Anhang für PRIIP der Kategorien 1, 2 und 3 festgelegt werden. Für jede dieser Komponenten wird ein VEV-Wert berechnet.
27. Bei der Komponente des PRIIP, die ganz oder teilweise von einem oder mehreren Faktoren abhängt, die nicht am Markt beobachtet werden, werden strenge, anerkannte Branchen- und Regulierungsstandards angewandt, um die relevanten Erwartungen in Bezug auf den künftigen Beitrag dieser Faktoren und die hinsichtlich dieses Beitrags eventuell bestehende Unsicherheit zu bestimmen. Sofern die Komponente nicht ganz von einem Faktor abhängt, der nicht am Markt beobachtet wird, wird eine Bootstrap-Methodik angewandt, um den Marktfaktoren Rechnung zu tragen, wie für PRIIP der Kategorie 3 beschrieben. Die VEV für die Komponente des PRIIP wird ermittelt, indem die Bootstrap-Methodik und die strengen, anerkannten Branchen- und Regulierungsstandards zur Bestimmung der relevanten Erwartungen in Bezug auf den künftigen Beitrag dieser Faktoren, die nicht am Markt beobachtet werden, miteinander kombiniert werden.
28. Um die Gesamt-VEV des PRIIP zu ermitteln, wird die VEV jeder Komponente des PRIIP proportional gewichtet. Bei der Gewichtung der Komponenten werden die Produktmerkmale berücksichtigt. Soweit relevant, werden marktrisikomindernde Produktalgorithmen sowie Besonderheiten der Gewinnbeteiligungskomponente in Betracht gezogen.
29. Bei PRIIP der Kategorie 4, die durch einen vorbehaltlosen Kapitalschutz gekennzeichnet sind, darf der PRIIP-Hersteller die Annahme zugrunde legen, dass der VaR bei einem Konfidenzniveau von 97,5 % dem Niveau des vorbehaltlosen Kapitalschutzes bei der empfohlenen Haltedauer, abgezinst auf den

Gegenwartszeitpunkt unter Anwendung des erwarteten risikolosen Abzinsungsfaktors, entspricht.

TEIL 2

Methode für die Bewertung des Kreditrisikos

I. Allgemeine Anforderungen

30. Bei einem PRIIP oder seinen zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements wird von einem Kreditrisiko ausgegangen, wenn die Rendite des PRIIP oder seiner zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements von der Kreditwürdigkeit eines Herstellers oder einer Partei abhängt, die zur direkten oder indirekten Leistung der entsprechenden Zahlungen an den Anleger verpflichtet ist. Bei PRIIP mit einem MRM von 7 ist keine Bewertung des Kreditrisikos erforderlich.
31. Wenn sich ein Rechtsträger direkt verpflichtet, eine Zahlung für ein PRIIP an einen Kleinanleger zu leisten, wird das Kreditrisiko für den Rechtsträger bewertet, der der direkte Schuldner ist.
32. Wenn alle Zahlungsverpflichtungen eines Schuldners oder eines oder mehrerer indirekter Schuldner vorbehaltlos und unwiderruflich von einem anderen Rechtsträger (dem Sicherungsgeber) garantiert werden, kann die Kreditrisikobewertung des Sicherungsgebers herangezogen werden, wenn sich diese günstiger darstellt als die Kreditrisikobewertung des entsprechenden Schuldners oder der entsprechenden Schuldner.
33. Bei PRIIP mit Engagements in zugrunde liegenden Anlagen oder Techniken, einschließlich PRIIP, die selbst ein Kreditrisiko mit sich bringen oder in zugrunde liegende Anlagen investieren, die ein Kreditrisiko mit sich bringen, wird das Kreditrisiko auf der Grundlage des Kreditrisikos, das sowohl das PRIIP selbst als auch die zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements (einschließlich Engagements in anderen PRIIP) mit sich bringen, nach dem „Look-through“-Ansatz und erforderlichenfalls im Wege einer Kaskadenbewertung bewertet.
34. Wenn das Kreditrisiko lediglich auf der Ebene der zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements (einschließlich in anderen PRIIP) liegt, wird das Kreditrisiko nicht auf der Ebene des PRIIP selbst, sondern stattdessen nach dem „Look-through“-Ansatz auf der Ebene dieser zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements bewertet. Handelt es sich bei dem PRIIP um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder einen alternativen Investmentfonds (AIF) wird davon ausgegangen, dass der OGAW oder AIF selbst kein Kreditrisiko mit sich bringt, während die zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements des OGAW oder AIF erforderlichenfalls bewertet werden.
35. Ist ein PRIIP in mehreren zugrunde liegenden Anlagen, die ein Kreditrisiko mit sich bringen, engagiert, wird das Kreditrisiko jeder zugrunde liegende Anlage, die ein Engagement von mindestens 10 % der Gesamtanlagen oder des Werts des PRIIP darstellt, getrennt bewertet.

36. Bei den zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements in börsengehandelten Derivaten oder geclearten OTC-Derivaten wird für die Zwecke der Kreditrisikobewertung davon ausgegangen, dass sie nicht mit einem Kreditrisiko verbunden sind. Wenn ein Engagement vollständig und angemessen besichert ist oder wenn unbesicherte Engagements, die mit einem Kreditrisiko verbunden sind, weniger als 10 % der Gesamtanlagen oder des Werts des PRIIP darstellen, wird davon ausgegangen, dass kein Kreditrisiko vorhanden ist.

II. Kreditrisikobewertung

Bonitätsbeurteilung von Schuldnern

37. Sofern vorhanden, benennt ein PRIIP-Hersteller vorab eine oder mehrere externe Ratingagenturen (ECAI), die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates² bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zertifiziert oder registriert sind und auf deren Bonitätsbeurteilungen für die Zwecke der Kreditrisikobewertung durchgängig verwiesen wird. Wenn gemäß dieser Politik mehrere Ratings verfügbar sind, wird der Median herangezogen, wobei im Falle einer geraden Anzahl von Bonitätsbeurteilungen standardmäßig der niedrigere der beiden Werte verwendet wird.
38. Das Kreditrisikoniveau des PRIIP und jedes relevanten Schuldners wird auf folgender Basis bewertet, je nachdem, was anwendbar ist:
- Bonitätsbeurteilung, die dem PRIIP von einer externen Ratingagentur zugewiesen wurde;
 - Bonitätsbeurteilung, die dem relevanten Schuldner von einer externen Ratingagentur zugewiesen wurde;
 - liegt keine Bonitätsbeurteilung gemäß Buchstabe a oder b oder beiden Buchstaben vor, wird eine standardmäßige Bonitätsbeurteilung gemäß Nummer 43 dieses Anhangs zugrunde gelegt.

Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen zu Bonitätsstufen

39. Die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen durch externe Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen erfolgt auf der Grundlage der gemäß

² Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ erlassenen Durchführungsverordnung der Kommission.

40. Werden Kreditrisiken nach dem „Look-through“-Ansatz bewertet, entspricht die zugeordnete Bonitätsstufe den gewichteten durchschnittlichen Bonitätsstufen jedes relevanten Schuldners, für den eine Bonitätsbeurteilung durchgeführt werden muss, im Verhältnis zu den Gesamtanlagen, die sie jeweils repräsentieren.
41. Werden Kreditrisiken kaskadenartig bewertet, werden alle Kreditrisiken stufenweise getrennt beurteilt; als Bonitätsstufe wird die jeweils höchste Bonitätsstufe zugewiesen, was bedeutet, dass bei einer Bonitätsstufe von 1 und einer Bonitätsstufe von 3 die Bonitätsstufe 3 die höhere ist.
42. Die Bonitätsstufe gemäß Nummer 38 dieses Anhangs wird entsprechend der folgenden Tabelle an die Fälligkeit oder empfohlene Haltedauer des PRIIP angepasst, außer wenn eine Bonitätsbeurteilung zugewiesen wurde, die die Fälligkeit oder empfohlene Haltedauer widerspiegelt:

Bonitätsstufe gemäß Nummer 38 dieses Anhangs	Angepasste Bonitätsstufe, wenn die Fälligkeit des PRIIP oder bei PRIIP ohne Fälligkeit die empfohlene Haltedauer bis zu einem Jahr beträgt	Angepasste Bonitätsstufe, wenn die Fälligkeit des PRIIP oder bei PRIIP ohne Fälligkeit die empfohlene Haltedauer zwischen einem Jahr und 12 Jahren beträgt	Angepasste Bonitätsstufe, wenn die Fälligkeit des PRIIP oder bei PRIIP ohne Fälligkeit die empfohlene Haltedauer mehr als 12 Jahre beträgt
0	0	0	0
1	1	1	1
2	1	2	2
3	2	3	3
4	3	4	5
5	4	5	6
6	6	6	6

³ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155).

43. Liegen für den Schuldner keine externen Bonitätsbeurteilungen vor, wird gemäß Nummer 38 dieses Anhangs folgende Bonitätsbeurteilung standardmäßig verwendet:
- a) Bonitätsstufe 3, wenn der Schuldner als Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen nach einschlägigem Unionsrecht oder nach einem dem Unionsrecht als gleichwertig anerkannten Recht reguliert wird und wenn das Rating des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner ansässig ist, Bonitätsstufe 3 entspräche;
 - b) Bonitätsstufe 5 bei allen anderen Schuldnern.

III. Kreditrisiko-Wert

44. Einem PRIIP wird ein Kreditrisiko-Wert (CRM) auf einer Skala von 1 bis 6 zugewiesen, wobei die unter Nummer 45 dieses Anhangs festgelegte Zuordnungstabelle zugrunde gelegt und die kreditrisikomindernden Faktoren gemäß den Nummern 46, 47, 48 und 49 dieses Anhangs oder die kreditrisikoeskalierenden Faktoren gemäß den Nummern 50 und 51 dieses Anhangs, soweit angebracht, angewandt werden.
45. Tabelle für die Zuordnung der Bonitätsstufen zu einem Kreditrisiko-Wert:

Angepasste Bonitätsstufe	Kreditrisiko-Wert
0	1
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6

46. Ein Kreditrisiko-Wert von 1 kann zugewiesen werden, wenn die Vermögenswerte eines PRIIP oder die angemessenen Sicherheiten oder die Vermögenswerte zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen des PRIIP:
- a) bis zur Fälligkeit jederzeit den Zahlungsverpflichtungen des PRIIP gegenüber seinen Anlegern entsprechen;
 - b) bei Dritten auf einem getrennt geführten Konto zu Bedingungen gehalten werden, die den Bedingungen gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates⁴ oder der Richtlinie 2014/91/EU⁵ gleichwertig sind; und

- c) nach geltendem Recht dem Zugriff durch andere Gläubiger des Herstellers unter allen Umständen entzogen sind.
47. Ein Kreditrisiko-Wert von 2 kann zugewiesen werden, wenn die Vermögenswerte eines PRIIP oder die angemessenen Sicherheiten oder die Vermögenswerte zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen des PRIIP:
- a) bis zur Fälligkeit jederzeit den Zahlungsverpflichtungen des PRIIP gegenüber seinen Anlegern entsprechen;
 - b) auf Konten oder in Registern nach einschlägigem Recht, einschließlich der Artikel 275 und 276 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, identifiziert und gehalten werden; und
 - c) so geartet sind, dass die Forderungen von Kleinanlegern Vorrang gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger des PRIIP-Herstellers oder der Partei haben, die zur direkten oder indirekten Leistung der entsprechenden Zahlungen an den Anleger verpflichtet ist.
48. Ist das Kreditrisiko nach dem „Look-through“-Ansatz oder kaskadenartig zu bewerten, können bei der Bewertung des Kreditrisikos in Bezug auf jeden zugrunde liegenden Schuldner auch die Minderungsfaktoren gemäß den Nummern 46 und 47 dieses Anhangs angewandt werden.
49. Wenn ein PRIIP die Kriterien gemäß Nummer 47 dieses Anhangs nicht erfüllen kann, darf der Kreditrisiko-Wert gemäß Nummer 45 dieses Anhangs um eine Klasse herabgesetzt werden, wenn die Forderungen der Kleinanleger Vorrang gegenüber den Forderungen gewöhnlicher Gläubiger im Sinne von Artikel 108 der Richtlinie 2014/59/EU des PRIIP-Herstellers oder der Partei haben, die zur direkten oder indirekten Leistung der entsprechenden Zahlungen an den Anleger verpflichtet ist, sofern der Schuldner den einschlägigen Aufsichtsanforderungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Abstimmung seiner Vermögenswerte und Verpflichtungen unterliegt.
50. Der Kreditrisiko-Wert gemäß Nummer 45 dieses Anhangs wird um zwei Klassen heraufgesetzt, wenn die Forderung eines Kleinanlegers gegenüber den Forderungen vorrangiger Gläubigern nachrangig ist.
51. Der Kreditrisiko-Wert gemäß Artikel 45 dieses Anhangs wird um drei Klassen heraufgesetzt, wenn ein PRIIP Teil der Eigenmittel des PRIIP-Schuldners im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des

⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

⁵ Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186).

⁶ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates⁷ oder Artikel 93 der Richtlinie 2009/138/EU ist.

TEIL 3

Aggregation des Markt- und Kreditrisikos im Gesamtrisikoindikator

52. Der Gesamtrisikoindikator (Summary Risk Indicator, SRI) wird entsprechend der Kombination aus CRM- und MRM-Klassen gemäß nachstehender Tabelle zugewiesen:

	MRM-Klasse						
CRM-Klasse	MR1	MR2	MR3	MR4	MR5	MR6	MR7
CR1	1	2	3	4	5	6	7
CR2	1	2	3	4	5	6	7
CR3	3	3	3	4	5	6	7
CR4	5	5	5	5	5	6	7
CR5	5	5	5	5	5	6	7
CR6	6	6	6	6	6	6	7

Überwachung von Daten mit Relevanz für den Gesamtrisikoindikator

53. Der PRIIP-Hersteller überwacht die Marktdaten, die für die Berechnung der MRM-Klasse relevant sind; verändert sich die MRM-Klasse, weist der PRIIP-Hersteller die entsprechende MRM-Klasse der MRM-Klasse zu, der das PRIIP an der Mehrzahl der Referenzpunkte während der vorangehenden vier Monate entsprochen hat.
54. Außerdem überwacht der PRIIP-Hersteller die für die Berechnung des Kreditrisiko-Werts relevanten Kreditrisikokriterien; wenn der Kreditrisiko-Wert nach diesen Kriterien in eine andere CRM-Klasse einzuordnen wäre, weist das PRIIP den Kreditrisiko-Wert der entsprechenden neuen CRM-Klasse zu.
55. Nach jedem Beschluss des PRIIP-Herstellers über die Anlagepolitik und/oder -strategie für das PRIIP wird eine Überprüfung der MRM-Klasse durchgeführt. Unter diesen Umständen gelten Änderungen hinsichtlich des Marktrisiko-Werts als Neufestlegung der MRM-Klasse des PRIIP, die folglich gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Bestimmung der MRM-Klasse für die PRIIP-Kategorie vorzunehmen ist.

TEIL 4

Liquiditätsrisiko

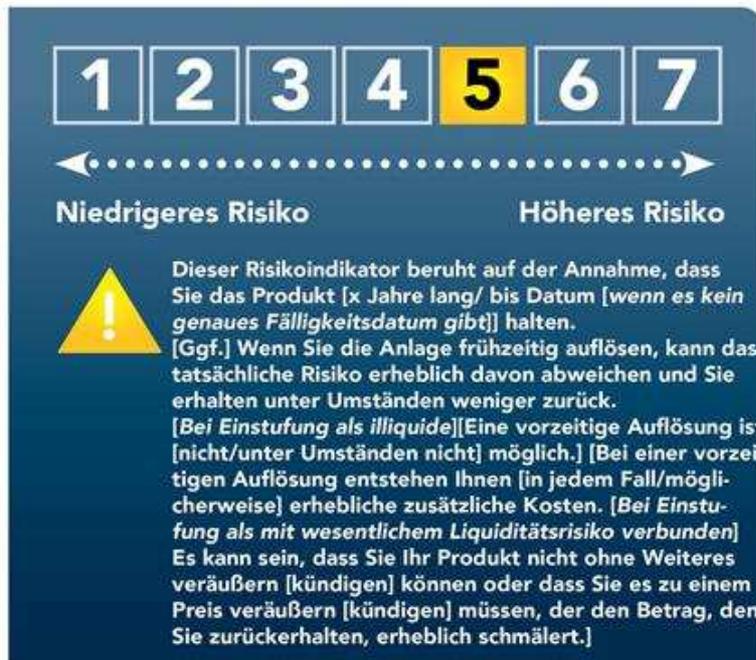
⁷ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

56. Ein PRIIP gilt als mit wesentlichem Liquiditätsrisiko verbunden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- a) das PRIIP ist für den Handel auf einem Sekundärmarkt oder eine alternative Liquiditätsfazilität zugelassen und es wird keine zugesagte Liquidität von Market-Makern oder dem PRIIP-Hersteller angeboten, sodass die Liquidität von der Verfügbarkeit von Käufern und Verkäufern auf dem Sekundärmarkt oder der alternativen Liquiditätsfazilität abhängt, wobei berücksichtigt wird, dass der reguläre Handel mit einem Produkt zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Garantie für den regulären Handel mit demselben Produkt zu einem anderen Zeitpunkt darstellt;
 - b) das durchschnittliche Liquiditätsprofil der zugrunde liegenden Anlagen ist erheblich geringer als die reguläre Erstattungsfrequenz für das PRIIP, wenn und sofern die vom PRIIP gebotene Liquidität von der Liquidation seiner zugrunde liegenden Vermögenswerte abhängt;
 - c) der PRIIP-Hersteller schätzt, dass der Kleinanleger während der Lebensdauer des Produkts vorbehaltlich der spezifischen Marktbedingungen in Bezug auf den Zeitpunkt oder die Kosten einer Desinvestition mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnte.
57. Ein PRIIP gilt unabhängig von den Vertragsbedingungen als illiquide, wenn eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt ist:
- a) das PRIIP ist nicht für den Handel auf einem Sekundärmarkt zugelassen, und vom PRIIP-Hersteller oder von einem Dritten wird keine alternative Liquiditätsfazilität angeboten oder die alternative Liquiditätsfazilität unterliegt erheblichen Einschränkungen, einschließlich erheblicher Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg oder ermessensabhängigen Rücknahmepreisen, oder es bestehen keine Liquiditätsvereinbarungen;
 - b) das PRIIP bietet vor der geltenden Fälligkeit Möglichkeiten des vorzeitigen Ausstiegs oder Rücknahmemöglichkeiten, doch unterliegen diese erheblichen Einschränkungen, einschließlich erheblicher Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg oder ermessensabhängiger Rücknahmepreisen, oder der vorherigen Zustimmung und dem Ermessen des PRIIP-Herstellers;
 - c) das PRIIP bietet vor der geltenden Fälligkeit keine Möglichkeiten des vorzeitigen Ausstiegs oder Rücknahmemöglichkeiten.
58. In allen anderen Fällen gilt das PRIIP als liquide.

DARSTELLUNG DES GESAMTRISIKOINDIKATORS

Darstellungsformat

1. PRIIP-Hersteller verwenden für die Darstellung des Gesamtrisikoindikators im Basisinformationsblatt das nachfolgende Format. Die relevante Zahl wird – so wie gezeigt – hervorgehoben, je nachdem, welchen Gesamtrisikoindikator das PRIIP aufweist.



Leitfaden für die Angaben zum Gesamtrisikoindikator

2. In der Erläuterung unter dem Gesamtrisikoindikator werden Sinn und Zweck des Gesamtrisikoindikators sowie die zugrunde liegenden Risiken kurz beschrieben.
3. Unmittelbar nach dem Gesamtrisikoindikator wird der Zeitrahmen der empfohlenen Haltedauer angegeben. Darüber hinaus wird direkt nach dem Gesamtrisikoindikator in folgenden Fällen ein Warnhinweis eingefügt:
 - a) wenn das Risiko des PRIIP im Falle einer anderen Haltedauer als erheblich höher eingeschätzt wird;
 - b) wenn ein PRIIP als mit erheblichem Liquiditätsrisiko verbunden oder als illiquide angesehen wird, unabhängig davon, ob dies vertraglich bedingt ist oder nicht.
4. Für jedes PRIIP umfasst die Erläuterung folgende Angaben, sofern anwendbar:
 - a) ein Warnhinweis in Fettschrift, wenn:

- i) ein PRIIP im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung als mit einem Währungsrisiko verbunden angesehen wird (Element C);
 - ii) ein PRIIP eine mögliche Verpflichtung zur Aufstockung der Anfangsinvestition beinhaltet (Element D);
- b) sofern zutreffend, eine Erläuterung der für das PRIIP wesentlichen Risiken, die von dem Gesamtrisikoindikator nicht angemessen erfasst sein könnten (Element E);
- c) eine Erläuterung:
 - i) dass das PRIIP einen (teilweisen) Kapitalschutz gegenüber Marktrisiken, soweit relevant, enthält, einschließlich Angaben zum geschützten Prozentsatz des investierten Kapitals (Element F);
 - ii) der spezifischen Bedingungen der Einschränkungen, wenn der (teilweise) Kapitalschutz gegenüber Marktrisiken begrenzt ist (Element G);
 - iii) dass das PRIIP keinen Kapitalschutz gegenüber Marktrisiken, soweit relevant, beinhaltet (Element H);
 - iv) dass das PRIIP keine Kapitalgarantie gegenüber Kreditrisiken, soweit relevant, beinhaltet (Element I);
 - v) der spezifischen Bedingungen der Einschränkungen, wenn der Schutz gegenüber Marktrisiken begrenzt ist (Element J).
- 5. Bei PRIIP, die verschiedene Anlageoptionen bieten, verwenden die Hersteller das unter Nummer 1 dieses Anhangs genannte Format für die Darstellung des Gesamtrisikoindiktors, wobei alle angebotenen Risikoklassen von der niedrigsten bis zur höchsten Risikoklasse angegeben werden.
- 6. Bei Derivaten, bei denen es sich um Futures, Call-Optionen und Put-Optionen handelt, die auf einem geregelten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt gehandelt werden, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 600/2014 einem geregelten Markt gleichwertig ist, werden die Elemente A, B und, sofern relevant, H aufgenommen.

Erläuterungen

- 7. Für die Darstellung des Gesamtrisikoindiktors, einschließlich Nummer 4 dieses Anhangs, werden die folgenden Erläuterungen verwendet, soweit angebracht:

[Element A] Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

[Element B] Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse [1/2/3/4/5/6/7] eingestuft, wobei [1 der niedrigsten/2 einer niedrigen/3 einer mittelniedrigen/4 einer mittleren/5 einer mittelhohen/6 der zweithöchsten/7 der höchsten] Risikoklasse entspricht.

[Darüber hinaus ist eine *kurze Erläuterung der Einstufung des Produkts mit maximal 300 Zeichen in einfacher Sprache* einzufügen.]

[Beispiel für eine Erläuterung: Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als [1 = „sehr niedrig“/2 = „niedrig“/3 = „mittelniedrig“/4 = „mittel“/5 = „mittelhoch“/6 = „hoch“/7 = „sehr hoch“] eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es [1, 2 = „äußerst unwahrscheinlich“/3 = „unwahrscheinlich“/4 = „möglich“/5 = „wahrscheinlich“/6 = „sehr wahrscheinlich“], dass [unsere Fähigkeit] [die Fähigkeit von X] beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.]

[[Sofern zutreffend:] Element C, in Fettschrift] Bitte beachten Sie das Währungsrisiko. Sie erhalten Zahlungen in einer anderen Währung, sodass Ihre endgültige Rendite vom Wechselkurs zwischen den beiden Währungen abhängen wird. Dieses Risiko ist bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.

[[Sofern zutreffend:] Element D] Unter Umständen kann es sein, dass Sie weitere Zahlungen leisten müssen, um Verluste auszugleichen. (in Fettschrift). **Insgesamt könnten Sie erheblich mehr verlieren, als Sie investiert haben.**

[Sofern zutreffend:] [Element E] [Sonstige Risiken, die für das PRIIP wesentlich sind und nicht in den Gesamtrisikoindikator einberechnet sind, sind mit höchstens 200 Zeichen zu beschreiben.]

[Sofern zutreffend:] [Element F] [Sie haben Anspruch darauf, mindestens [% einfügen] Ihres Kapitals zurückzuerhalten. Darüber hinausgehende Beträge und zusätzliche Renditen sind von der künftigen Marktentwicklung abhängig und daher ungewiss.]

[Sofern zutreffend:] [Element G] [Dieser Schutz vor künftigen Marktentwicklungen gilt jedoch nicht, wenn Sie [...]

- [wenn Bedingungen für den vorzeitigen Ausstieg gelten] vor [... Jahren/Monaten/Tagen] einlösen]]
- [wenn fortlaufende Zahlungen geleistet werden müssen] ihre Zahlungen nicht fristgerecht leisten.
- [wenn andere Beschränkungen gelten: erläutern Sie diese mit höchstens [...] Zeichen in einfacher Sprache.]

[Sofern zutreffend:] [Element H] [Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.]

[Sofern zutreffend:] [Element I] [Wenn (wir) Ihnen nicht das zahlen (können), was Ihnen zusteht, könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren.]

[Sofern zutreffend:] [Element J] [Möglicherweise profitieren Sie jedoch von einer Verbraucherschutzregelung (siehe Abschnitt „Was geschieht, wenn wir nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen?“). Dieser Schutz wird bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.]

ANHANG IV
PERFORMANCE-SZENARIEN

Anzahl der Szenarien

1. Die drei Performance-Szenarien gemäß dieser Verordnung, die eine Spanne möglicher Renditen zeigen, sind wie folgt:
 - a) ungünstiges Szenario;
 - b) neutrales Szenario;
 - c) günstiges Szenario.
2. In einem zusätzlichen Szenario werden erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Produkt dargestellt, wenn diese Auswirkungen von dem unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs genannten ungünstigen Szenario nicht angemessen erfasst würden. Dieses zusätzliche Szenario umfasst Zwischenperioden, sofern diese Perioden in den unter Nummer 1 dieses Anhangs genannten Performance-Szenarien dargestellt würden.
3. Ein zusätzliches Szenario für Versicherungsanlageprodukte basiert auf dem unter Nummer 1 Buchstabe b genannten neutralen Szenario, sofern die Performance in Bezug auf die Rendite der Anlage relevant ist.

Berechnung der Szenario-Werte für die empfohlene Haltedauer

4. Die Szenario-Werte im Rahmen der verschiedenen Performance-Szenarien werden auf ähnliche Weise berechnet wie der Marktrisiko-Wert. Die Szenario-Werte werden für die empfohlene Haltedauer ermittelt.
5. Das ungünstige Szenario entspricht dem Wert des PRIIP am 10. Perzentil.
6. Das neutrale Szenario entspricht dem Wert des PRIIP am 50. Perzentil.
7. Das günstige Szenario entspricht dem Wert des PRIIP am 90. Perzentil.
8. Für PRIIP der Kategorie 2 sind die erwarteten Werte bei der empfohlenen Haltedauer wie folgt:

a) Ungünstiges Szenario:

$$\text{Erw} [M1*N + \sigma \sqrt{N} * (-1,28 + 0,107 * \mu_1 / \sqrt{N} + 0,0724 * \mu_2 / N - 0,0611 * \mu_1^2 / N) - 0,5 \sigma^2 N]$$

b) Neutrales Szenario:

$$\text{Erw} [M1*N - \sigma \mu_1/6 - 0,5 \sigma^2 N]$$

c) Günstiges Szenario:

$$\text{Erw} [M1*N + \sigma \sqrt{N} * (1,28 + 0,107 * \mu_1 / \sqrt{N} - 0,0724 * \mu_2 / N + 0,0611 * \mu_1^2 / N) - 0,5 \sigma^2 N]$$

wobei N die Anzahl der Perioden innerhalb der empfohlenen Haltedauer angibt und die anderen Terme in Anhang II Nummer 12 definiert sind.

9. Bei PRIIP der Kategorie 3 wird die Berechnung der Performance-Szenarien wie folgt angepasst:

- a) die erwartete Rendite für jeden Vermögenswert entspricht der beobachteten Rendite während der gemäß Anhang II Nummer 6 bestimmten Periode;
- b) die erwartete Performance wird am Ende der empfohlenen Haltedauer ohne Abzinsung der erwarteten Performance unter Verwendung des erwarteten risikolosen Abzinsungsfaktors berechnet.

10. Bei PRIIP der Kategorie 4 wird die Methode gemäß Anhang II Nummer 26 in Bezug auf Faktoren, die nicht am Markt beobachtet werden, angewandt, erforderlichenfalls in Kombination mit der Methode für PRIIP der Kategorie 3. Wenn in dem PRIIP verschiedene Komponenten miteinander kombiniert werden, werden die entsprechenden Methoden für PRIIP der Kategorien 2 und 3 gemäß den Nummern 8 und 9 dieses Anhangs auf die entsprechenden Komponenten des PRIIP angewandt. Die Performance-Szenarien basieren auf dem gewichteten Durchschnitt der relevanten Komponenten. In die Performance-Berechnungen fließen die Produktmerkmale und Kapitalgarantien ein.

11. Für PRIIP der Kategorie 1 im Sinne von Anhang II Nummer 4 Buchstabe a und PRIIP der Kategorie 1 im Sinne von Anhang II Nummer 4 Buchstabe b, bei denen es sich nicht um Futures, Call-Optionen und Put-Optionen handelt, die auf einem geregelten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt gehandelt werden, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 600/2014 als einem geregelten Markt gleichwertig gilt, werden die Performance-Szenarien gemäß Nummer 9 dieses Anhangs berechnet.

12. Für PRIIP der Kategorie 1, bei denen es sich um Futures, Call-Optionen und Put-Optionen handelt, die auf einem geregelten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt gehandelt werden, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 600/2014 als einem

geregelten Markt gleichwertig gilt, werden die Performance-Szenarien in Form von Auszahlungsstrukturdiagrammen dargestellt. Es wird ein Diagramm aufgenommen, in dem die Performance aller Szenarien für die verschiedenen Niveaus des zugrunde liegenden Werts gezeigt wird. Die horizontale Achse des Diagramms zeigt die verschiedenen möglichen Preise des zugrunde liegenden Werts und die vertikale Achse den Gewinn oder Verlust bei den verschiedenen Preisen des zugrunde liegenden Werts. Für jeden Preis des zugrunde liegenden Werts zeigt das Diagramm den resultierenden Gewinn oder Verlust und bei welchem Preis des zugrunde liegenden Werts der Gewinn oder Verlust gleich null ist.

13. Für PRIIP der Kategorie 1 im Sinne von Anhang II Nummer 4 Buchstabe c wird ein nach vernünftigem Ermessen angemessener und konservativer bester Schätzwert der erwarteten Werte für die Performance-Szenarien bei der empfohlenen Haltedauer angegeben.
 - a) Die ausgewählten und gezeigten Szenarien stimmen mit den anderen Informationen im Basisinformationsblatt, einschließlich des Gesamtrisikoprofils für das PRIIP, überein und ergänzen diese. Der PRIIP-Hersteller gewährleistet die Übereinstimmung der Szenarien mit internen Schlussfolgerungen zur Product Governance, insbesondere auch mit Stress-Tests, die vom PRIIP-Hersteller für das PRIIP durchgeführt werden, sowie mit Daten und Analysen, die zur Erstellung der anderen im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen herangezogen werden.
 - b) Die Szenarien werden so ausgewählt, dass sich eine ausgewogene Darstellung der möglichen Ergebnisse des Produkts sowohl unter günstigen als auch unter ungünstigen Bedingungen ergibt, doch werden nur Szenarien gezeigt, die nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können. Die Szenarien dürfen nicht so ausgewählt werden, dass günstige Ergebnisse im Vergleich zu ungünstigen Ergebnissen über Gebühr hervorgehoben werden.

Berechnung der erwarteten Werte für dazwischen liegende Halteperioden

14. Für PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer zwischen 1 und 3 Jahren wird die Performance für zwei verschiedene Halteperioden dargestellt: zum Ende des ersten Jahres und zum Ende der empfohlenen Haltedauer.
15. Für PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von mindestens 3 Jahren wird die Performance für drei verschiedene Halteperioden dargestellt: zum Ende des ersten Jahres, nach der Hälfte der empfohlenen Haltedauer, gerundet auf das nächste Jahresende, und zum Ende der empfohlenen Haltedauer.
16. Für PRIIP mit einer empfohlenen Haltedauer von höchstens 1 Jahr werden keine Performance-Szenarien für dazwischen liegende Halteperioden dargestellt.
17. Für PRIIP der Kategorie 2 werden die darzustellenden Werte für die Zwischenperioden anhand der Formeln unter Nummer 8 dieses Anhangs berechnet, wobei N als Anzahl der Handelsperioden ab dem Startdatum bis zum Ende der Zwischenperiode definiert ist.
18. Für PRIIP der Kategorien 1 und 4 werden die für die Zwischenperioden darzustellenden Werte vom PRIIP-Hersteller im Einklang mit der Schätzung am

Ende der empfohlenen Haltedauer geschätzt. Hierzu muss die Methode zur Schätzung des PRIIP-Werts am Anfang jeder Zwischenperiode für die gesamte empfohlene Haltedauer denselben Wert ergeben wie die unter den Nummern 10 bzw. 11 dieses Anhangs festgelegte Methode.

19. Um für PRIIP der Kategorie 3 günstige, neutrale und ungünstige Szenarien für Zwischenperioden vor dem Ende der empfohlenen Haltedauer zu erzeugen, wählt der Hersteller drei zugrunde liegende Simulationen gemäß Anhang II Nummern 16 bis 24, die für die MRM-Berechnung verwendet wurden, allein aufgrund der zugrunde liegenden Niveaus und auf so aus, dass der simulierte Wert der PRIIP für diese Zwischenperiode wahrscheinlich mit dem relevanten Szenario übereinstimmt.
 - a) Um günstige, neutrale und ungünstige Szenarien für eine Zwischenperiode bei einem PRIIP der Kategorie 3 mit einem zugrunde liegenden Wert zu erzeugen, dessen Wert bekanntermaßen eine zunehmende Funktion des entsprechenden zugrunde liegenden Niveaus ist, wählt der Hersteller drei zugrunde liegende Simulationen gemäß Anhang II Nummern 16 bis 24, die für die MRI-Berechnung verwendet wurden, aus, die beim günstigen Szenario zum 90. Perzentil-Niveau des zugrunde liegenden Werts, beim neutralen Szenario zum 50. Perzentil-Niveau des zugrunde liegenden Werts bzw. beim ungünstigen Szenario zum 10. Perzentil-Niveau des zugrunde liegenden Werts führen.
 - b) Um günstige, neutrale und ungünstige Szenarien für eine Zwischenperiode bei einem PRIIP der Kategorie 3 mit einem zugrunde liegenden Wert zu erzeugen, dessen Wert bekanntermaßen eine abnehmende Funktion des entsprechenden zugrunde liegenden Niveaus ist, wählt der Hersteller drei zugrunde liegende Simulationen gemäß Anhang II Nummern 16 bis 24, die für die MRI-Berechnung verwendet wurden, aus, die beim ungünstigen Szenario zum 90. Perzentil-Niveau des zugrunde liegenden Werts, beim neutralen Szenario zum 50. Perzentil-Niveau des zugrunde liegenden Werts bzw. beim günstigen Szenario zum 10. Perzentil-Niveau des zugrunde liegenden Werts führen.
 - c) Um günstige, neutrale und ungünstige Szenarien für eine Zwischenperiode bei einem anderen PRIIP der Kategorie 3 als den unter den Buchstaben a und b genannten PRIIP zu erzeugen, wählt der Hersteller zugrunde liegende Werte, die dem 90. Perzentil-Niveau, dem 50. Perzentil-Niveau und dem 10. Perzentil-Niveau des PRIIP entsprechen, aus und verwendet diese Werte als Seed-Werte für eine Simulation, um den Wert des PRIIP zu bestimmen.
20. Für PRIIP der Kategorie 1, bei denen es sich um Futures, Call-Optionen und Put-Optionen handelt, die auf einem geregelten Markt oder auf einem Drittlandsmarkt gehandelt werden, der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 600/2014 als einem geregelten Markt gleichwertig gilt, werden keine Performance-Szenarien für Zwischenperioden dargestellt.
21. Bei allen Szenarien für Zwischenperioden ist die Schätzung der Verteilung, die zur Lesung des PRIIP-Werts an den verschiedenen Perzentilen verwendet wird, mit der beobachteten Rendite und Volatilität der vorangehenden 5 Jahre für alle Marktinstrumente, die den Wert des PRIIP bestimmen, konsistent.
22. Das ungünstige Szenario entspricht dem geschätzten Wert des PRIIP am Anfang der Zwischenperiode am 10. Perzentil.

23. Das neutrale Szenario entspricht dem geschätzten Wert des PRIIP am Anfang der Zwischenperiode am 50. Perzentil.
24. Das günstige Szenario entspricht dem geschätzten Wert des PRIIP am Anfang der Zwischenperiode am 90. Perzentil.

Allgemeine Anforderungen

25. Die Performance des PRIIP wird für das dargestellte Szenario und die dargestellte Haltedauer abzüglich aller anwendbaren Kosten gemäß Anhang VI berechnet.
26. Die Performance wird in monetären Einheiten angegeben. Die verwendeten Beträge stimmen mit den in Anhang VI Nummer 90 genannten Beträgen überein.
27. Die Performance wird auch prozentual als jährliche Durchschnittsrendite der Anlage angegeben. Dieser Wert wird berechnet, indem die Nettoperformance als Zähler und der beim Einstieg in die Anlage gezahlte Betrag oder Preis als Nenner zugrunde gelegt werden.

Im Falle von PRIIP, bei denen kein Einstiegsbetrag oder -preis gezahlt wird, wie beispielsweise Futures oder Swaps, wird der Prozentsatz anhand des Nennwerts des Kontrakts berechnet, wobei diese Berechnung in einer eingefügten Fußnote erläutert wird.

28. Bei einem Versicherungsanlageprodukt gilt zusätzlich zu den oben genannten Methoden einschließlich der unter Nummer 10 genannten Methoden für die Berechnung der Performance-Szenarien für die Anlage Folgendes:
 - a) eine künftige Gewinnbeteiligung wird berücksichtigt;
 - b) die Annahmen über eine künftige Gewinnbeteiligung sind mit der Annahme über die jährlichen Renditen der zugrunde liegenden Vermögenswerte konsistent;
 - c) die Annahmen über die Aufteilung der künftigen Gewinne zwischen dem PRIIP-Hersteller und dem Kleinanleger sowie die sonstigen Annahmen über die künftige Gewinnbeteiligung sind realistisch und stehen mit den aktuellen Geschäftspraktiken und -strategien des PRIIP-Herstellers in Einklang. Gibt es hinreichende Belege dafür, dass das Unternehmen seine Praktiken oder seine Strategie ändern wird, sind die Annahmen über die künftige Gewinnbeteiligung mit den geänderten Praktiken oder der geänderten Strategie konsistent. Bei Lebensversicherern, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen, sind diese Annahmen mit den Annahmen über künftige Maßnahmen des Managements konsistent, die für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilität II-Bilanz herangezogen werden;
 - d) bezieht sich eine Komponente der Performance auf eine Gewinnbeteiligung, die auf Ermessensbasis zahlbar ist, wird diese Komponente nur in optimistischen Performance-Szenarien angenommen;
 - e) die Performance-Szenarien werden auf der Grundlage der unter Nummer 26 dieses Anhangs dargelegten Anlagebeträge berechnet.

ANHANG V

METHODIK FÜR DIE DARSTELLUNG DER PERFORMANCE-SZENARIEN

TEIL 1

Allgemeine Vorschriften für die Darstellung

1. Die Performance-Szenarien werden redlich, präzise, klar und nicht irreführend und in einer Art und Weise dargestellt, dass sie für den durchschnittlichen Kleinanleger verständlich sein dürften.
2. Wenn Performance-Szenarien nur zur Fälligkeit oder zum Ende der empfohlenen Haltedauer dargestellt werden dürfen, wie dies bei wie bei den in Anhang IV Nummer 16 genannten PRIIP der Fall ist, sollte in der vorgegebenen Erläuterung in Element D gemäß Teil 2 dieses Anhangs darauf klar hingewiesen werden.
3. In jedem Fall sind die in den Elementen A, B, C und E vorgegebenen Erläuterungen gemäß Teil 2 dieses Anhangs anzugeben, außer bei den in Anhang IV Nummer 12 genannten PRIIP der Kategorie 1, bei denen stattdessen die in den Elementen F bis J vorgegebenen Erläuterungen verwendet werden.

TEIL 2

Darstellung der Performance-Szenarien

Für alle PRIIP, außer den in Anhang IV Nummer 12 genannten PRIIP der Kategorie 1, stellen PRIIP-Hersteller die Performance-Szenarien unter Verwendung der nachfolgenden Formate dar, je nachdem, ob es sich bei dem PRIIP um ein PRIIP mit einer einmaligen Anlage oder Prämie oder um ein PRIIP mit einer regelmäßigen Anlage oder Prämie handelt. Die Zwischenperioden können je nach Länge der empfohlenen Haltedauer variieren. Bei Versicherungsanlageprodukten werden zusätzliche Zeilen in Bezug auf das Szenario für die Versicherungsleistungen aufgenommen, bei einem Versicherungsanlageprodukt mit regelmäßiger Prämienzahlung einschließlich der kumulierten Prämie für biometrische Risiken. Bei diesem Szenario werden die Renditen nur in absoluten Werten angegeben.

Mustervorlage A: Zahlung einer einmaligen Anlage und/oder einmaligen Prämie

Zahlung einer einmaligen Anlage

Anlage <input type="checkbox"/>		1 Jahr	[3] Jahre	[5] Jahre (Empfohlene Haltedauer)
Ungünstiges Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neutrales Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Günstiges Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zahlung einer einmaligen Prämie

Anlage
 Versicherungsprämie

1 Jahr [3] Jahre [5] Jahre
 (Empfohlene
 Haltedauer)

Erlebensfall-Szenarien

Ungünstiges Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neutrales Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Günstiges Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Todesfall-Szenario

Versicherungsfall	Was Ihre Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
--------------------------	---	----------------------	----------------------	----------------------

Mustervorlage B: Zahlung regelmäßiger Anlagen und/oder regelmäßiger Prämien

Zahlung regelmäßiger Anlagen

Anlage <input type="text"/>		1 Jahr	[3] Jahre	[5] Jahre (Empfohlene Haltedauer)
Ungünstiges Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neutrales Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Günstiges Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kumulierter Anlagebetrag		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anlage <input type="text"/>		Versicherungsprämie <input type="text"/>		
Szenarien		1 Jahr	[3] Jahre	[5] Jahre (Empfohlene Haltedauer)
Erlebensfall-Szenarien				
Ungünstiges Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Neutrales Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Günstiges Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Jährliche Durchschnittsrendite	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kumulierter Anlagebetrag		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Todesfall-Szenario				
Versicherungsfall	Was Ihre Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kumulierte Versicherungsprämie		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Performance-Szenarien

[Element A] Diese/s [Tabelle/Diagramm] zeigt, wie viel Sie in den nächsten [empfohlene Haltedauer] Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie [...] EUR [pro Jahr] anlegen.

[Element B] Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen.

[Element C] Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Werte; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie die Anlage/das Produkt halten. []

[Sofern anwendbar][Element D] Dieses Produkt kann nicht [ohne Weiteres] aufgelöst werden. Deshalb lässt sich schwer abschätzen, wie viel Sie zurückerhalten, wenn Sie es vor [der empfohlenen Haltedauer/Fälligkeit] einlösen. Es kann sein, dass Sie es nicht vorzeitig einlösen können oder dass Ihnen bei der vorzeitigen Einlösung ein hoher Verlust entsteht.

[Element E] In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten [sofern zutreffend]: [, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen,] [sowie die Kosten Ihres Beraters oder Ihrer Vertriebsstelle]. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

[Element F] Dieses Diagramm zeigt, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können dies mit den Auszahlungsdiagrammen anderer Derivate vergleichen.

[Element G] Das dargestellte Diagramm zeigt verschiedene mögliche Ergebnisse und ist kein exakter Indikator dafür, wie viel Sie zurückerhalten. Wie viel Sie zurückerhalten, hängt davon ab, wie sich der zugrunde liegende Wert entwickelt. Das Diagramm zeigt für jede Höhe des zugrunde liegenden Werts, wie hoch der Gewinn oder Verlust bei dem Produkt wäre. Die horizontale Achse zeigt die verschiedenen möglichen Preise des zugrunde liegenden Werts zum Ablaufdatum und die vertikale Achse zeigt den Gewinn oder Verlust.

[Element H] Wenn Sie dieses Produkts kaufen, setzen Sie darauf, dass der Preis des zugrunde liegenden Werts [steigen/fallen wird].

[Element I] Schlimmstenfalls könnten Sie Ihre gesamte Anlage (eingezahlte Prämie) verlieren.

[Element E] Die angeführten Zahlen beinhalten sämtliche Kosten des Produkts selbst, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

METHODIK FÜR DIE BERECHNUNG DER KOSTEN

TEIL 1

Aufstellung der Kosten

I. I. Aufstellung der Kosten bei Investmentfonds (AIF und OGAW)

Offenzulegende Kosten

Einmalige Kosten

1. Einmalige Kosten sind Einstiegs- oder Ausstiegskosten, die:
 - a) entweder vom Kleinanleger direkt gezahlt werden;
 - b) oder von einer Zahlung abgezogen werden, die der Kleinanleger erhält oder die dem Kleinanleger zusteht.
2. Einmalige Kosten sind Kosten, die vom Kleinanleger getragen und nicht von den Vermögenswerten des AIF oder OGAW abgezogen werden.
3. Die einmaligen Kosten umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Arten von Vorlaufkosten, die in dem Kostenbetrag, der im Basisinformationsblatt offenzulegen ist, berücksichtigt werden:
 - a) Vertriebsgebühr, soweit deren Höhe der Verwaltungsgesellschaft bekannt ist. Ist der Verwaltungsgesellschaft die tatsächliche Höhe nicht bekannt, wird der Höchstbetrag der möglichen für das spezifische PRIIP bekannten Vertriebskosten angegeben;
 - b) Einrichtungskosten (vorlaufseitig);
 - c) Marketingkosten (vorlaufseitig);
 - d) Zeichnungsgebühr, einschließlich Steuern.

Wiederkehrende Kosten

4. Wiederkehrende Kosten sind Zahlungen, die von den Vermögenswerten eines AIF oder OGAW abgezogen werden, und Folgendem entsprechen:
 - a) unvermeidbaren Aufwendungen bei deren Tätigkeiten;
 - b) Zahlungen, einschließlich Vergütungen, an Parteien, die mit dem AIF oder OGAW verbunden sind oder Dienstleistungen für sie erbringen;
 - c) Transaktionskosten.
5. Die wiederkehrenden Kosten umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Arten von Kosten, die von den Vermögenswerten des AIF oder OGAW abgezogen werden, und werden in dem Kostenbetrag, der im Basisinformationsblatt offenzulegen ist, berücksichtigt:
 - a) sämtliche Zahlungen an die folgenden Personen, einschließlich an jede der folgenden Personen, auf die Funktionen übertragen wurden:
 - i) Verwaltungsgesellschaft des Fonds;

- ii) Leitungsorgan des Fonds im Falle einer Investmentgesellschaft;
 - iii) Verwahrstelle;
 - iv) Verwahrer;
 - v) Anlageberater;
- b) sämtliche Zahlungen an Personen, die ausgelagerte Dienstleistungen für eine der obigen Personen erbringen, einschließlich:
- i) Anbieter von Bewertungs- und Rechnungslegungsdienstleistungen;
 - ii) Unternehmen, die für die Anteilseigner Dienstleistungen erbringen, einschließlich Transferstellenagenten und Broker-Dealer, die buchmäßige Eigentümer der Fondsanteile sind und für die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile Unterdepotdienstleistungen erbringen;
 - iii) Anbieter von Sicherheitenmanagement-Dienstleistungen;
 - iv) Anbieter von Primebroker-Dienstleistungen;
 - v) Anbieter von Wertpapierleihgeschäften;
 - vi) Anbieter von Immobilienverwaltungs- und ähnlichen Dienstleistungen;
- c) Registrierungs-, Listing-, Regulierungs- und ähnliche Gebühren, einschließlich Passerteilungsgebühren;
- d) rückgestellte Gebühren zur spezifischen Behandlung von Gewinnen und Verlusten;
- e) Prüfungshonorare;
- f) Zahlungen an Rechts- und Fachberater;
- g) Vertriebs- oder Marketingkosten, soweit deren Höhe der Verwaltungsgesellschaft bekannt ist. Ist der Verwaltungsgesellschaft die tatsächliche Höhe nicht bekannt, wird der Höchstbetrag der möglichen für das spezifische PRIIP bekannten Vertriebskosten angegeben;
- h) Finanzierungskosten im Zusammenhang mit Krediten (bereitgestellt durch verbundene Parteien);
- i) Kosten einer Kapitalgarantie, die von einem dritten Sicherungsgeber bereitgestellt wird;
- j) Zahlungen an Dritte, um die unvermeidlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds-Portfolio zu decken (einschließlich Transaktionskosten gemäß den Nummern 7 bis 23 dieses Anhangs);
- k) Wert der Waren oder Dienstleistungen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Person im Gegenzug für die Platzierung von Handelsaufträgen empfangen werden;
- l) wenn ein Fonds seine Vermögenswerte in OGAW oder AIF investiert, werden bei seinem Gesamtkostenindikator die beim OGAW oder AIF angefallenen Kosten berücksichtigt. In die Berechnung geht Folgendes ein:

- i) handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Wert um einen OGAW oder AIF, wird dessen letzter Gesamtkostenindikator verwendet; dies kann die Zahl sein, die von dem OGAW oder AIF oder dessen Betreiber oder Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wurde, oder eine von einem zuverlässigen Dritten berechnete Zahl, wenn diese aktueller ist als die veröffentlichte Zahl;
 - ii) der Gesamtkostenindikator kann herabgesetzt werden, sofern für den Investmentfonds eine Vereinbarung besteht (die nicht bereits in der Gewinn- und-Verlustrechnung berücksichtigt wird), wonach der Investmentfonds einen Rabatt oder eine Retrozession der Gebühren aus dem zugrunde liegenden OGAW/AIF erhält;
 - iii) wenn der Ankauf oder die Veräußerung von Anteilen nicht zum Mittelpreis des OGAW/AIF erfolgt, wird der Wert der Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Mittelpreis als Transaktionskosten berücksichtigt, sofern dieser nicht in den Gesamtkostenindikator einberechnet ist;
- m) wenn ein Fonds in ein anderes PRIIP als in einen OGAW oder AIF investiert, werden bei seinem Gesamtkostenindikator die beim zugrunde liegenden PRIIP angefallenen Kosten berücksichtigt. In die Berechnung geht Folgendes ein:
- i) der letzte verfügbare Gesamtkostenindikator des zugrunde liegenden PRIIP wird in die Berechnung einbezogen;
 - ii) der Gesamtkostenindikator kann herabgesetzt werden, sofern für den Investmentfonds eine Vereinbarung besteht (die nicht bereits in der Gewinn- und-Verlustrechnung berücksichtigt wird), wonach der Investmentfonds einen Rabatt oder eine Retrozession der Gebühren aus dem zugrunde liegenden PRIIP erhält;
 - iii) wenn der Ankauf oder die Veräußerung von Anteilen nicht zum Mittelpreis des zugrunde liegenden PRIIP erfolgt, wird der Wert der Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Mittelpreis als Transaktionskosten berücksichtigt, sofern dieser nicht in den Gesamtkostenindikator einberechnet ist;
- n) wenn ein Fonds in ein anderes Anlageprodukt als ein PRIIP investiert, werden bei seinem Gesamtkostenindikator die im zugrunde liegenden Anlageprodukt angefallenen Kosten berücksichtigt. Der PRIIP-Hersteller verwendet entweder veröffentlichte Informationen, die einen angemessenen Ersatz für den Gesamtkostenindikator darstellen, oder andernfalls eine beste Schätzung seines Höchstwerts, wobei der aktuelle Prospekt des Anlageprodukts und der letzte veröffentlichte Bericht sowie der letzte veröffentlichte Abschluss herangezogen werden;
- o) Betriebskosten (oder Vergütungen) im Rahmen einer Gebührenteilungsvereinbarung mit Dritten, sofern diese nicht bereits in einer anderen oben genannten Kostenart enthalten sind;
- p) Erträge aus einer effizienten Portfolioverwaltung, sofern sie nicht in das Portfolio fließen;
- q) implizite Kosten, die bei strukturierten Fonds gemäß Abschnitt II und insbesondere den Nummern 36 bis 46 dieses Anhangs angefallen sind;

- r) Dividenden aus den im Portfolio des Fonds gehaltenen Anteilen, falls die Dividenden nicht in den Fonds fließen.

Zusätzliche Kosten

- 6. Die folgenden Arten von zusätzlichen Kosten werden in dem offenzulegenden Betrag berücksichtigt:
 - a) eine Erfolgsgebühr, die an die Verwaltungsgesellschaft oder einen Anlageberater zahlbar ist, einschließlich Erfolgsgebühren gemäß Nummer 24 dieses Anhangs;
 - b) „Carried Interests“ gemäß Nummer 25 dieses Anhangs.

Berechnung spezifischer Kostenarten bei Investmentfonds

Transaktionskosten

- 7. Transaktionskosten werden annualisiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Transaktionskosten berechnet, die bei dem PRIIP während der drei vorangehenden Jahre angefallen sind. Läuft ein PRIIP seit weniger als drei Jahren, werden die Transaktionskosten nach der unter Nummer 21 dieses Anhangs festgelegten Methodik berechnet.
- 8. Die Transaktionsgesamtkosten bei einem PRIIP werden als Summe der gemäß den Nummern 9 bis 23 dieses Anhangs ermittelten Transaktionskosten in der Basiswährung des PRIIP für alle Einzeltransaktionen des PRIIP in dem angegebenen Zeitraum berechnet. Diese Summe wird mittels Division durch die durchschnittlichen Nettovermögenswerte des PRIIP im selben Zeitraum in einen Prozentsatz umgerechnet.
- 9. Bei der Berechnung der Transaktionskosten des PRIIP in den drei vorangehenden Jahren sind die tatsächlichen Transaktionskosten für Anlagen in den folgenden Instrumenten nach der unter den Nummern 12 bis 18 dieses Anhangs beschriebenen Methodik zu berechnen:
 - a) Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission⁸;
 - b) sonstige Instrumente mit häufigen Gelegenheiten zur Veräußerung, Rücknahme oder anderweitigen Realisierung zu Preisen, die für die Marktteilnehmer öffentlich zugänglich sind und bei denen es sich entweder um Marktpreise oder Preise handelt, die von einem emittentenunabhängigen Bewertungssystem gestellt oder validiert werden.
- 10. Bei Anlagen in anderen Instrumenten oder Vermögenswerten sind Schätzungen der Transaktionskosten unter Anwendung der unter den Nummern 19 bis 20 dieses Anhangs beschriebenen Methodik heranzuziehen.

⁸ Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 11).

Behandlung von Verwässerungsschutzmechanismen

11. Unterliegt ein PRIIP einem Preismechanismus, durch den der Verwässerungseffekt von Transaktionen im PRIIP selbst ausgeglichen wird, darf die Höhe des sich aus den Verwässerungsschutzmechanismen erwachsenden Nutzens für die ständigen PRIIP-Inhaber nach der folgenden Methodik von den bei dem PRIIP anfallenden Transaktionskosten abgezogen werden:
- a) der Geldbetrag einer Verwässerungsschutzgebühr oder sonstigen Zahlung im Zusammenhang mit einer Transaktion im PRIIP selbst, die in das PRIIP fließt, darf von den Gesamttransaktionskosten abgezogen werden;
 - b) der dem PRIIP entstehende Nutzen aus der Ausgabe von Anteilen (oder anderweitigen Ermöglichung von Anlagen in das PRIIP) zu einem anderen als dem Mittelpreis oder der Stornierung von Anteilen (oder anderweitigen Ermöglichung der Rücknahme von Mitteln aus dem PRIIP) zu einem anderen als dem Mittelpreis, sofern der Nutzen in das PRIIP selbst fließt, wird wie folgt berechnet und darf von den Gesamttransaktionskosten abgezogen werden:
 - i) Differenz zwischen dem Preis der ausgegebenen Anteile und dem Mittelpreis, multipliziert mit der Nettoanzahl der ausgegebenen Anteile;
 - ii) Differenz zwischen dem Preis der stornierten Anteile und dem Mittelpreis, multipliziert mit der Nettoanzahl der stornierten Anteile.

Tatsächliche Transaktionskosten

12. Die tatsächlichen Transaktionskosten werden für jede Transaktion wie folgt berechnet:
- a) für jeden Kauf durch das PRIIP wird der Preis des Instruments zum Zeitpunkt, zu dem die Kauforder zur Ausführung an eine andere Person übermittelt wird, („Eingangspreis“ bei Kauf) vom realisierten Nettoausführungspreis der Transaktion abgezogen. Der resultierende Wert wird mit der Anzahl der erworbenen Anteile multipliziert;
 - b) für jeden Verkauf durch das PRIIP wird der realisierte Nettoausführungspreis der Transaktion vom Preis des Instruments zum Zeitpunkt, zu dem die Verkauforder zur Ausführung an eine andere Person übermittelt wird, („Eingangspreis“ bei Verkauf) abgezogen. Der resultierende Wert wird mit der Anzahl der verkauften Anteile multipliziert.
13. Der realisierte Nettoausführungspreis entspricht dem Preis, zu dem die Transaktion ausgeführt wird und umfasst sämtliche Gebühren, Provisionen, Steuern und sonstigen Zahlungen (wie z. B. Verwässerungsschutzgebühren) im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Transaktion, soweit diese Zahlungen aus den Vermögenswerten des PRIIP vorgenommen werden.
14. Der Eingangspreis wird als Marktmittelpreis der Anlage zu dem Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Transaktionsorder an eine andere Person übermittelt wird. Wird die Transaktionsorder an einem anderen Tag als dem Tag abgewickelt, an dem sie ursprünglich an eine andere Person übermittelt wurde, so wird der Eröffnungspreis der Anlage am Tag der Transaktion oder, wenn der Eröffnungspreis nicht verfügbar ist, der vorherige Schlusspreis als Eingangspreis festgelegt. Ist zum Zeitpunkt der Übermittlung der Transaktionsorder an eine andere Person kein Preis verfügbar (z. B. wegen Initiierung der Order außerhalb der Öffnungszeiten oder wegen fehlender

Transparenz bei den Intraday-Preisen im OTC-Handel), so wird der Eröffnungspreis am Tag der Transaktion oder, wenn der Eröffnungspreis nicht verfügbar ist, der vorherige Schlusspreis als Eingangspreis festgelegt. Wird ein Auftrag ohne Übermittlung an eine andere Person ausgeführt, wird der Marktmittelpreis der Anlage zum Zeitpunkt der Transaktionsausführung als Eingangspreis festgelegt.

15. Sind keine Informationen über den Zeitpunkt der Übermittlung der Transaktionsorder an eine andere Person (oder keine hinreichend exakten Angaben hierzu) verfügbar oder liegen keine Informationen über den Preis zu diesem Zeitpunkt vor, darf der Eröffnungspreis der Anlage am Tag der Transaktion oder, wenn der Eröffnungspreis nicht verfügbar ist, der vorherige Schlusspreis als Eingangspreis herangezogen werden. Bei der Berechnung der Transaktionskosten anhand von Daten vor dem 31. Dezember 2016 dürfen Intraday-Preise als nicht verfügbar angesehen werden.
16. Die Kosten von Transaktionen, die durch PRIIP und über Finanzinstrumente abgewickelt werden, die in eine der Kategorien gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU fallen, werden wie folgt berechnet:
 - a) bei standardisierten Instrumenten und bei regulärem Handel mit dem Instrument selbst (beispielsweise einem Index-Future auf einen großen Aktienindex) werden die Transaktionskosten bezogen auf das Instrument selbst berechnet. Als Eingangspreis wird der Mittelpreis des Instruments festgelegt;
 - b) bei linearen, auf die Kunden abgestimmten Instrumenten und bei Fehlen sowohl von Preistransparenz als auch regulärem Handel mit dem Instrument selbst werden die Transaktionskosten bezogen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte berechnet. Der Eingangspreis wird basierend auf dem Preis beziehungsweise den Preisen der zugrunde liegenden Vermögenswerte ermittelt, wobei angemessene Gewichtungen vorgenommen werden, wenn mehrere Vermögenswerte zugrunde liegen. Wenn die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Instrument die Transaktionskosten des zugrunde liegenden Vermögenswerts wesentlich übersteigen, muss sich dies in der Transaktionskostenberechnung widerspiegeln;
 - c) bei nichtlinearen Instrumenten dürfen die Transaktionskosten als Differenz zwischen dem für die Instrumente gezahlten oder erhaltenen Preis und dem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) des Instruments wie unter den Nummern 36 bis 46 dieses Anhangs beschrieben berechnet werden.
17. Bei der Berechnung der Kosten im Zusammenhang mit Fremdwährungen muss der Eingangspreis eine angemessene Schätzung des konsolidierten Preises widerspiegeln und darf nicht einfach dem von einer einzigen Gegenpartei oder einer Devisenplattform stammenden Preis entsprechen, selbst wenn eine Vereinbarung dahingehend besteht, dass alle Fremdwährungstransaktionen mit einer einzigen Gegenpartei getätigt werden.
18. Bei der Berechnung der Kosten im Zusammenhang mit Ordnern, die ursprünglich Gegenstand einer Auktion waren, wird der Eingangspreis als Mittelpreis unmittelbar vor der Auktion berechnet.

Transaktionskosten für andere Vermögenswerte

19. Die Transaktionskosten für andere Vermögenswerte als die unter Nummer 9 dieses Anhangs genannten Vermögenswerte, werden nach der unter Nummer 12 dieses

Anhangs beschriebenen Methodik geschätzt, wobei der Eingangspreis wie folgt berechnet wird:

- a) bei einem Verkauf:
 - i) der Eingangspreis wird als der vorherige unabhängige Bewertungspreis des Vermögenswerts berechnet, der gegebenenfalls unter Anwendung eines geeigneten Benchmark-Indexes um Marktbewegungen bereinigt wird;
 - ii) liegt kein vorheriger unabhängiger Bewertungspreis vor, müssen die Transaktionskosten basierend auf der Differenz zwischen dem Transaktionspreis und einer Bewertung des beizulegenden Zeitwerts des Vermögenswerts vor dem Verkauf geschätzt werden;
 - b) bei einem Kauf:
 - i) der Eingangspreis wird als der vorherige unabhängige Bewertungspreis des Vermögenswerts berechnet, der gegebenenfalls unter Anwendung eines geeigneten Benchmark-Indexes um Marktbewegungen bereinigt wird, sofern ein solcher Preis verfügbar ist;
 - ii) liegt kein vorheriger unabhängiger Bewertungspreis vor, müssen die Transaktionskosten basierend auf der Differenz zwischen dem Transaktionspreis und einer Bewertung des beizulegenden Zeitwerts des Vermögenswerts vor dem Kauf geschätzt werden.
20. Die geschätzten Transaktionskosten dürfen den Betrag der bestimmaren tatsächlichen Kosten, die direkt mit der Transaktion verbunden sind, nicht unterschreiten.

Transaktionskosten für neue PRIIP

21. Bei PRIIP, die seit weniger als drei Jahren laufen und überwiegend in die unter Nummer 9 dieses Anhangs genannten Vermögenswerte investieren, dürfen die Transaktionskosten entweder durch Multiplikation des jeweiligen geschätzten Portfolioumsatzes in jeder Anlageklasse mit den gemäß der unter Buchstabe c beschriebenen Methodik berechneten Kosten oder als Durchschnitt der tatsächlichen, während der Betriebsperiode angefallenen Transaktionskosten und einer standardisierten Schätzung wie folgt berechnet werden:
- a) für das größte Vielfache bezogen auf sechs Monate, in denen das PRIIP läuft, werden die Transaktionskosten wie unter den Nummern 12 bis 18 dieses Anhangs beschrieben berechnet;
 - b) für den verbleibenden Zeitraum bis zu drei Jahren werden die Transaktionskosten durch Multiplikation des jeweils geschätzten Portfolioumsatzes in jeder Anlageklasse nach der unter Buchstabe c beschriebenen Methodik geschätzt;
 - c) die jeweils zu verwendende Methodik ist von der Anlageklasse abhängig und wird wie folgt bestimmt:
 - i) Bei den Anlageklassen in der nachfolgenden Tabelle werden die Transaktionskosten als Durchschnitt der geschätzten Transaktionskosten (basierend auf Bid-Ask-Spreads geteilt durch 2) für die betreffende Anlageklasse unter normalen Marktbedingungen berechnet.

Für die Kostenschätzung werden für jede Anlageklasse ein oder mehrere Referenzindizes bestimmt. Anschließend werden die durchschnittlichen Bid-Ask-Spreads der zugrunde liegenden Indizes erhoben. Die erhobenen Daten beziehen sich auf den abschließenden Bid-Ask-Spread am zehnten Geschäftstag jedes Monats während des letzten Jahres.

Die erhobenen Bid-Ask-Spreads werden sodann durch 2 dividiert, um die geschätzten Transaktionskosten für jeden Zeitpunkt zu erhalten. Der Durchschnitt dieser Werte entspricht den geschätzten Transaktionskosten in jeder Anlageklasse unter normalen Marktbedingungen.

Anlageklassen	
Staatsanleihen	Staatsanleihen und ähnliche Instrumente, entwickelter Markt, Rating AAA-A
	Staatsanleihen und ähnliche Instrumente, entwickelter Markt, anderes Rating unter A
Staatsanleihen, aufstrebende Märkte (harte und weiche Währung)	Staatsanleihen, aufstrebende Märkte (harte und weiche Währung)
Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Status	Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Status
Sonstige Unternehmensanleihen	Hochverzinsliche Unternehmensanleihen

- ii) Für die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Anlageklassen werden die Transaktionskosten (einschließlich der expliziten und impliziten Kosten) entweder anhand vergleichbarer Informationen oder durch Addition von Schätzungen der expliziten Kosten und von Schätzungen des halbierten Bid-Ask-Spreads entsprechend der unter Ziffer i beschriebenen Methodik geschätzt.

Anlageklassen	
Liquidität	Geldmarktinstrumente (wohlgemerkt keine Geldmarktfonds)
Aktien, entwickelte Märkte	Large-Cap-Aktien (entwickelte Märkte)
	Mid-Cap-Aktien (entwickelte Märkte)
	Small-Cap-Aktien (entwickelte Märkte)
Aktien, aufstrebende Märkte	Large-Cap-Aktien (aufstrebende Märkte)

	Mid-Cap-Aktien (aufstrebende Märkte)
	Small-Cap-Aktien (aufstrebende Märkte)
Börsennotierte Derivate	Börsennotierte Derivate

iii) Bei den Anlageklassen in der nachfolgenden Tabelle entsprechen die Transaktionskosten dem Durchschnitt der beobachteten Transaktionskosten (basierend auf Bid-Ask-Spreads geteilt durch 2) in dieser Anlageklasse unter normalen Marktbedingungen.

Bei der Ermittlung der beobachteten Transaktionskosten können die Ergebnisse einer Panelerhebung in Betracht gezogen werden.

Anlageklassen	
OTC	OTC Exotische Optionen
	OTC Standard-Optionen
	OTC IRS, CDS und vergleichbare Instrumente
	OTC Swaps und vergleichbare Instrumente (ausgenommen IRS, CDS und vergleichbare Instrumente)
	OTC FX Forwards, entwickelte Märkte
	OTC FX Forwards, aufstrebende Märkte

22. Der Portfolioumsatz bei einem PRIIP, das weniger als ein Jahr läuft, muss im Einklang mit der in den Emissionsprospekten dargelegten Anlagepolitik geschätzt werden. Der geschätzte Portfolioumsatz bei einem PRIIP, das länger als ein Jahr läuft, muss mit dem tatsächlichen Portfolioumsatz konsistent sein.
23. Bei PRIIP, die weniger als drei Jahre laufen und überwiegend in andere Anlagen als die unter Nummer 9 dieses Anhangs genannten Anlagen investieren, schätzt der PRIIP-Hersteller die Transaktionskosten anhand der Fair-Value-Methode unter Verwendung vergleichbarer Vermögenswerte.

Erfolgsgebühren

24. Die Erfolgsgebühren werden wie folgt berechnet:
- Berechnung der Gebühren auf der Grundlage der historischen Daten der letzten 5 Jahre. Die durchschnittlichen jährlichen Erfolgsgebühren werden prozentual berechnet;
 - wenn keine vollständige Historie in Bezug auf die Erfolgsgebühren vorliegt, weil der Fonds bzw. die Anteilsklasse neu ist oder sich die Bedingungen des Fonds wegen der Einführung der Erfolgsgebühr oder der Änderung diesbezüglicher Parameter geändert haben, wird die oben genannte Methode wie folgt angepasst:

- i) Heranziehung der relevanten verfügbaren Historie in Bezug auf die Erfolgsgebühren des Fonds bzw. der Anteilsklasse;
- ii) für Jahre, für die keine Daten verfügbar sind, Schätzung der Rendite des Fonds bzw. der Anlageklasse und im Falle eines relativen Erfolgsgebührenmodells Heranziehung der historischen Reihe der Benchmarks/Basisvergütungen.
Bei neuen Fonds wird die Rendite anhand der Rendite eines vergleichbaren Fonds oder einer Peer-Gruppe geschätzt. Die geschätzte Rendite entspricht der Bruttorendite vor Abzug aller Kosten, die bei dem neuen Fonds berechnet werden. Daher müssen die Renditen der Peer-Gruppe angepasst werden, indem die relevanten Durchschnittskosten, die nach den Regeln des neuen Fonds berechnet werden, addiert werden. Beispielsweise werden im Falle einer neuen Klasse mit einer anderen Gebührenstruktur die Renditen dieser neuen Klasse unter Berücksichtigung der Kosten der vorhandenen Klasse angepasst;
- iii) Berechnung der Gebühren ab Beginn des Stichprobenzeitraums gemäß Buchstabe a bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Daten über die tatsächlichen Erfolgsgebühren des Fonds verfügbar sind, wobei der relevante Algorithmus auf die oben genannte historische Reihe angewandt wird;
- iv) Verkettung der beiden Erfolgsgebühren-Reihen mit einer Reihe über den gesamten Stichprobenzeitraum gemäß Buchstabe a;
- v) Berechnung der Erfolgsgebühren nach der unter Buchstabe a genannten Methodik (Durchschnitt der jährlichen Erfolgsgebühren).

Carried Interests

25. Die Carried Interests werden wie folgt berechnet:

- a) Berechnung der Gebühren auf der Grundlage der historischen Daten der letzten 5 Jahre. Die durchschnittlichen jährlichen Carried Interests werden prozentual berechnet;
- b) wenn keine vollständige Historie in Bezug auf die Carried Interests vorliegt, weil der Fonds bzw. die Anteilsklasse neu ist oder sich die Bedingungen des Fonds wegen der Einführung von Carried Interests oder der Änderung diesbezüglicher Parameter geändert haben, wird die oben genannte Methode wie folgt angepasst:
 - i) Heranziehung der relevanten verfügbaren Historie in Bezug auf die Carried Interests des Fonds bzw. der Anteilsklasse:
 - für alle Jahre, für die keine Daten verfügbar sind, Schätzung der Rendite des Fonds bzw. der Anteilsklasse;
 - bei neuen Fonds wird die Rendite anhand der Rendite eines vergleichbaren Fonds oder einer Peer-Gruppe geschätzt. Die geschätzte Rendite entspricht der Bruttorendite vor Abzug aller Kosten, die bei dem neuen Fonds berechnet werden. Daher müssen die Renditen der Peer-Gruppe angepasst werden, indem die relevanten Durchschnittskosten, die nach den Regeln des neuen Fonds berechnet werden, addiert werden. Beispielsweise werden

im Falle einer neuen Klasse mit einer anderen Gebührenstruktur die Renditen dieser neuen Klasse unter Berücksichtigung der Kosten der vorhandenen Klasse angepasst;

- ii) Berechnung der Carried Interests ab Beginn des Stichprobenzeitraums gemäß Buchstabe a bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Daten über die tatsächlichen Carried Interests des Fonds vorliegen, wobei der relevante Algorithmus auf die oben genannte historische Reihe angewandt wird;
 - iii) Verkettung der beiden Carried Interests-Reihen mit einer Reihe über den gesamten Stichprobenzeitraum gemäß Buchstabe a;
 - iv) Berechnung der Carried Interests nach der unter Buchstabe a genannten Methodik (Durchschnitt der jährlichen Carried Interests).
26. Wenn während der Anlage keine Carried Interests entnommen werden, ist die Angabe „Null Carried Interests“ in der Kostenübersichtstabelle mit einem Warnhinweis zu versehen, in dem erläutert wird, dass nach Ausstieg aus der Anlage eine Zahlung von x % der endgültigen Rendite anfällt.

II. Aufstellung der Kosten bei anderen PRIIP als Investmentfonds

Offenzulegende Kosten

Einmalige Kosten

27. Bei den einmaligen Kosten handelt es sich um Einstiegs- und Ausstiegskosten, worin anfängliche Gebühren, Provisionen oder sonstige Beträge eingeschlossen sind, die vom Kleinanleger direkt gezahlt oder von einer Zahlung abgezogen werden, die der Kleinanleger erhält oder die dem Kleinanleger zusteht.
28. Die einmaligen Kosten werden von einem PRIIP, bei dem es sich nicht um einen Investmentfonds handelt, getragen, unabhängig davon, ob es sich dabei um unvermeidliche Aufwendungen für seinen Betrieb oder um die Vergütung einer Partei handelt, die mit ihm verbunden ist oder Dienstleistungen dafür erbringt.

Einmalige Einstiegskosten und -gebühren

29. Die einmaligen Einstiegskosten und -gebühren umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Arten, die in dem Kostenbetrag, der für andere PRIIP als Investmentfonds offenzulegen ist, berücksichtigt werden:
- a) Verkaufsprovisionen;
 - b) Strukturierungskosten, einschließlich Market-Making-Kosten (Spread) und Abwicklungskosten;
 - c) Absicherungskosten (zur Gewährleistung, dass der PRIIP-Hersteller in der Lage ist, die Performance der Derivatkomponente des strukturierten Produkts nachzubilden – diese Kosten beinhalten auch Transaktionskosten);
 - d) Rechtsberatungskosten;
 - e) Kosten für die Kapitalabsicherung;

- f) implizite Prämie, die an den Emittenten gezahlt wird.

Einmalige Ausstiegskosten und -gebühren

30. Die einmaligen Ausstiegskosten und -gebühren umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Arten, die in dem Kostenbetrag, der für andere PRIIP als Investmentfonds offenzulegen ist, berücksichtigt werden:
- a) anteilige Gebühren;
 - b) Bid-Mid-Spread für den Verkauf des Produkts und anwendbare explizite Kosten oder Vertragsstrafen im Falle eines vorzeitigen Ausstiegs. Bei der Schätzung des Bid-Mid-Spreads werden die Verfügbarkeit eines Sekundärmarkts, die Marktbedingungen und der Produkttyp berücksichtigt. Ist der PRIIP-Hersteller (oder ein verbundener Dritter) die einzige verfügbare Gegenpartei, die das Produkt auf dem Sekundärmarkt kaufen kann, wird bei der Schätzung davon ausgegangen, dass die Ausstiegskosten zum beizulegenden Zeitwert des Produkts entsprechend den entsprechenden internen Strategien zu addieren sind.
 - c) Kosten im Zusammenhang mit Differenzkontrakten (Contract for Difference, CFD) wie z. B.:
 - i) Provisionen, die von CFD-Anbietern berechnet werden – allgemeine Provision oder Provision auf jeden Handel, d. h. Eröffnung und Schließung eines Kontrakts;
 - ii) CFD-Handel wie z. B. Bid-Ask-Spreads, tägliche oder Overnight-Finanzierungskosten, Kontoverwaltungsgebühren und Steuern, die nicht bereits im beizulegenden Zeitwert enthalten sind.

Wiederkehrende Kosten

31. Bei den wiederkehrenden Kosten handelt es sich um Zahlungen, die regelmäßig von allen fälligen Zahlungen an den Kleinanleger oder von dem Anlagebetrag abgezogen werden.
32. Diese wiederkehrenden Kosten umfassen alle Arten von Kosten, die von einem PRIIP, bei dem es sich nicht um einen Investmentfonds handelt, getragen werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um unvermeidliche Aufwendungen für seinen Betrieb oder um die Vergütung einer Partei handelt, die mit ihm verbunden ist oder Dienstleistungen dafür erbringt.
33. Der nachfolgenden Aufstellung, die als Richtschnur, aber nicht als erschöpfend anzusehen ist, sind die Arten von wiederkehrenden Kosten zu entnehmen, die im Falle des gesonderten Abzugs oder der getrennten Berechnung in dem offenzulegenden Betrag zu berücksichtigen sind:
- a) Kosten im Zusammenhang mit Kuponzahlungen;
 - b) Kosten des zugrunde liegenden Werts, falls zutreffend.

Kosten von PRIIP gemäß Anhang III Nummer 12

34. Die einmaligen Ausstiegskosten und -gebühren umfassen Börsen-, Clearing- und Abwicklungsgebühren, soweit bekannt.
35. Wiederkehrende Kosten sind Absicherungskosten, die unter normalen und gestressten Marktbedingungen anfallen.

Berechnung der impliziten Kosten von anderen PRIIP als Investmentfonds

36. Zur Berechnung der in PRIIP eingebetteten, impliziten Kosten legt der PRIIP-Hersteller den Ausgabepreis und nach der Zeichnungsfrist den Kaufpreis des Produkts auf einem Sekundärmarkt zugrunde.
37. Die Differenz zwischen dem Preis und dem beizulegenden Zeitwert des Produkts wird als Schätzwert der im Preis inbegriffenen Gesamteinstiegskosten angesehen. Wenn der PRIIP-Hersteller nicht in der Lage ist, die relevanten impliziten Kosten, die gemäß Nummer 29 dieses Anhangs offenzulegen sind, anhand der Differenz zwischen dem Preis und dem beizulegenden Zeitwert zu differenzieren, setzt er sich mit dem Emittenten der verschiedenen Komponenten des Produkts oder der zuständigen Stelle in Verbindung, um sich die relevanten Informationen über diese Kosten zu beschaffen.
38. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der am Bewertungsstichtag unter aktuellen Marktbedingungen in einer regulären Transaktion im Hauptmarkt (oder vorteilhaftesten Markt) beim Verkauf eines Vermögenswertes zu erzielen bzw. für den Abgang einer Verbindlichkeit zu zahlen wäre (d. h. ein Ausstiegspreis), unabhängig davon, ob dieser Preis direkt beobachtbar ist oder unter Anwendung einer anderen Bewertungsmethode geschätzt wird.
39. Die für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts geltende Fair-Value-Politik umfasst verschiedene Regeln, u. a. in den folgenden Bereichen:
 - a) Governance;
 - b) Methodik für die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts.
40. Die unter Nummer 39 dieses Anhangs genannten Regeln zielen auf die Festlegung eines Bewertungsprozesses ab, der:
 - a) den einschlägigen Rechnungslegungsstandards in Bezug auf den beizulegenden Zeitwert entspricht;
 - b) sicherstellt, dass die internen Preismodelle für PRIIP mit den Methodiken, Modellen und Standards im Einklang stehen, die der PRIIP-Hersteller bei der Bewertung des eigenen Portfolios heranzieht, wobei angenommen wird, dass das Produkt zur Veräußerung verfügbar ist bzw. zu Handelszwecken gehalten wird;
 - c) mit der Komplexität des Produkts und der Art des zugrunde liegenden Werts im Einklang steht;
 - d) das Kreditrisiko des Emittenten und die Unsicherheit im Hinblick auf den zugrunde liegenden Wert berücksichtigt;

- e) die Parameter zur Ermittlung eines aktiven Markts festlegt, um eine Fehlbeurteilung des Risikos zu vermeiden, die in Extremfällen zu äußerst ungenauen Schätzungen führen könnte;
 - f) die Verwendung von relevanten am Markt beobachtbaren Inputdaten maximiert und die Verwendung von nicht beobachtbaren Inputdaten auf ein Minimum beschränkt.
41. Der beizulegende Zeitwert eines strukturierten Produkts wird auf folgender Grundlage bestimmt:
- a) Marktpreise, soweit verfügbar oder effizient gebildet;
 - b) interne Preismodelle unter Verwendung von Marktwerten, die indirekt mit dem Produkt verbunden sind und von Produkten mit ähnlichen Eigenschaften abgeleitet wurden, als Inputdaten (vergleichbarer Ansatz);
 - c) interne Preismodelle basierend auf Inputdaten, die nicht direkt aus Marktdaten abgeleitet werden und für die Schätzungen und Annahmen formuliert werden müssen (Mark-to-Model-Ansatz).
42. Kann der beizulegende Zeitwert nicht aus Marktpreisen abgeleitet werden, wird er unter Verwendung einer Bewertungsmethode berechnet, mit der die verschiedenen Faktoren mit Einfluss auf die Auszahlungsstruktur des Produkts korrekt dargestellt werden können, wobei Marktdaten maximal genutzt werden.
43. Bei der unter Nummer 42 dieses Anhangs beschriebenen Bewertungsmethode wird Folgendes je nach Komplexität des Produkts berücksichtigt:
- a) Zugrundelegung aktueller marktüblicher Transaktionen zwischen sachkundigen, professionellen Gegenparteien;
 - b) Bezugnahme auf den aktuellen Marktpreis eines anderen, im Wesentlichen gleichen Instruments;
 - c) Anwendung eines geeigneten Modells des abgezinsten Cashflows, bei dem die Wahrscheinlichkeit jedes Cashflows unter Verwendung eines geeigneten Modells der Vermögenswert-Preisentwicklung bestimmt wird.
44. Im Falle von Zeichnungsprodukten wird der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Festsetzung der Produktbedingungen berechnet. Dieses Bewertungsdatum liegt nahe an dem Zeitpunkt, zu dem die Zeichnungsfrist beginnt. Bei längeren Angebotsfristen oder hoher Marktvolatilität wird ein Kriterium für die Aktualisierung der Kosteninformationen festgelegt.
45. Bei Anwendung von vorläufigen Bedingungen werden die Kosten auf der Grundlage der Mindestbedingungen des Produkts berechnet.
46. Wenn variable Zeichnungspreise zur Anwendung kommen, wird ein Verfahren für die Einbeziehung und Offenlegung der Kostenwirkung des variierenden Zeichnungspreises festgelegt.
- III. Aufstellung der Kosten bei Versicherungsanlageprodukten

Offenzulegende Kosten

Einmalige Kosten

47. Bei den einmaligen Kosten handelt es sich um Einstiegs- und Ausstiegskosten, worin anfängliche Gebühren, Provisionen oder sonstige Beträge eingeschlossen sind, die vom Kleinanleger direkt gezahlt oder von der ersten Zahlung oder einer begrenzten Anzahl von Zahlungen abgezogen werden, die dem Kleinanleger zustehen, oder die bei Einlösung oder Kündigung des Produkts von einer Zahlung abgezogen werden.
48. Diese einmaligen Kosten werden von einem Versicherungsanlageprodukt getragen, unabhängig davon, ob es sich dabei um unvermeidliche Aufwendungen für seinen Betrieb oder um die Vergütung einer Partei handelt, die mit ihm verbunden ist oder Dienstleistungen dafür erbringt.
49. Die einmaligen Kosten umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Arten von Einstiegskosten und -gebühren, die in dem Betrag, der für Versicherungsanlageprodukte offenzulegen ist, berücksichtigt werden:
 - a) Strukturierungs- oder Marketingkosten;
 - b) Ankauf-, Vertriebs-, Verkaufskosten;
 - c) Bearbeitungs-/Betriebskosten (einschließlich Kosten für die Verwaltung des Versicherungsschutzes);
 - d) Kostenanteil der Prämien für biometrische Risiken gemäß Nummer 59 dieses Anhangs;
 - e) Kosten für das Halten des erforderlichen Kapitals (vorlaufseitig und offenzulegen, sofern diese berechnet werden).

Wiederkehrende Kosten

50. Wiederkehrende Kosten sind Zahlungen, die regelmäßig von allen Zahlungen des Kleinanlegers oder von dem investierten Betrag oder von Beträgen abgezogen werden, die dem Versicherungsnehmer nicht im Rahmen einer Gewinnbeteiligung zugewiesen werden.
51. Diese wiederkehrenden Kosten umfassen alle Kostenarten, die von einem Versicherungsanlageprodukt getragen werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um unvermeidliche Aufwendungen für seinen Betrieb oder um die Vergütung einer Partei handelt, die mit ihm verbunden ist oder Dienstleistungen dafür erbringt.
52. Der nachfolgenden Liste, die als Richtschnur, aber nicht als erschöpfend anzusehen ist, sind die Arten von wiederkehrenden Kosten zu entnehmen, die in dem offenzulegenden Betrag zu berücksichtigen sind:
 - a) Strukturierungs- oder Marketingkosten;
 - b) Ankauf-, Vertriebs-, Verkaufskosten;
 - c) Bearbeitungs-/Betriebskosten (einschließlich Kosten für die Verwaltung des Versicherungsschutzes);
 - d) Kostenanteil der Prämien für biometrische Risiken gemäß Nummer 59 dieses Anhangs;
 - e) sonstige Verwaltungskosten;
 - f) Kosten für das Halten des erforderlichen Kapitals (wiederkehrender Anteil und offenzulegen, sofern diese berechnet werden);

- g) jeder Betrag, mit dem der investierte Betrag implizit belastet wird, wie beispielsweise wiederkehrende Kosten für die Verwaltung der Anlagen der Versicherungsgesellschaft (Depotgebühren, Kosten für neue Anlagen usw.);
 - h) Zahlungen an Dritte, um die unvermeidlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten des Versicherungsanlageprodukts zu decken (einschließlich Transaktionskosten gemäß den Nummern 7 bis 23 dieses Anhangs).
53. Wenn ein Versicherungsanlageprodukt einen Teil seiner in OGAW oder AIF liegenden Vermögenswerte in ein anderes PRIIP als OGAW oder AIF oder in ein anderes Anlageprodukt als ein PRIIP investiert, findet die Nummer 5 Buchstabe l, Buchstabe m bzw. Buchstabe n dieses Anhangs Anwendung.

Offenlegung der Kosten der Prämie für biometrische Risiken bei Versicherungsanlageprodukten

Kostenanteil der Prämien für biometrische Risiken

54. Bei den Prämien für biometrische Risiken handelt es sich um die Prämien, die von dem Kleinanleger direkt gezahlt oder von den Beträgen, die der Deckungsrückstellung zugeführt werden, oder vom Beteiligungsbonus der Versicherungspolice abgezogen werden und mit denen das statistische Risiko der Leistungszahlungen im Rahmen des Versicherungsschutzes abgedeckt werden soll.
55. Der beizulegende Zeitwert der Prämien für biometrische Risiken entspricht dem voraussichtlichen beizulegenden Zeitwert (entsprechend den Zinssätzen gemäß Nummer 71 Buchstabe a dieses Anhangs) der künftigen Leistungszahlungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
- a) Best-Estimate-Annahmen zu diesen Leistungszahlungen, die aus dem individuellen Risikoprofil des Portfolios des einzelnen Herstellers abgeleitet werden;
 - b) sonstige Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz (Rabatte auf Prämien für biometrische Risiken, die an die Versicherungsnehmer zurückgezahlt werden, Erhöhung der Leistungszahlungen, Senkung der künftigen Prämien usw.) aufgrund von Gewinnbeteiligungsmechanismen (gesetzlich und/oder vertraglich).
56. Die Best-Estimate-Annahmen zu künftigen Leistungszahlungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden auf realistische Weise angestellt.
57. In den geschätzten künftigen Leistungszahlungen sind keine Vorsichtsmargen oder Kosten für die Verwaltung des Versicherungsschutzes einberechnet.
58. Bei Herstellern, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen, stehen diese Best-Estimate-Annahmen im Einklang mit den jeweiligen Annahmen, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilität-II-Bilanz herangezogen werden.
59. Der Kostenanteil der Prämien für biometrische Risiken entspricht der Differenz zwischen den dem Kleinanleger berechneten Prämien für biometrische Risiken gemäß Nummer 54 dieses Anhangs und dem beizulegenden Zeitwert der Prämien für biometrische Risiken gemäß Nummer 55 dieses Anhangs.

60. Anstelle des Kostenanteils darf ein PRIIP-Hersteller die Prämien für biometrische Risiken auch in voller Höhe in die Berechnung der einmaligen oder wiederkehrenden Kosten einfließen lassen.

TEIL 2

Gesamtkostenindikatoren und kombinierte Wirkung der Kosten

I. Gesamtkostenindikatoren

61. Der Gesamtkostenindikator des PRIIP entspricht der Renditeminderung aufgrund der Gesamtkosten, wobei die Berechnung gemäß den Nummern 70 bis 72 dieses Anhangs erfolgt.
62. Für die Berechnung des Gesamtkostenindikators entsprechen die unter Nummer 72 dieses Anhangs genannten offenzulegenden Kosten den Gesamtkosten. Bei Investmentfonds entspricht dies der Summe der Kosten gemäß den Nummern 1 und 2 dieses Anhangs zuzüglich der Summe der Kosten gemäß den Nummern 4 und 6 dieses Anhangs; bei anderen PRIIP als Investmentfonds, ausgenommen PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 12, entspricht dies der Summe der Kosten gemäß den Nummern 27 und 28 dieses Anhangs zuzüglich der Summe der Kosten gemäß den Nummern 31 und 32 dieses Anhangs; bei PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 12 entspricht dies der Summe der Kosten gemäß den Nummern 34 und 35 dieses Anhangs; und bei Versicherungsanlageprodukten entspricht dies der Summe der Kosten gemäß den Nummern 47 und 48 dieses Anhangs zuzüglich der Summe der Kosten gemäß den Nummern 50 und 51 dieses Anhangs. In die Gesamtkosten fließen auch Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg ein, sofern relevant.

Einmalige Kosten und Ein-/Ausstiegskostenquote

63. Die Ein- und Ausstiegskostenquote des PRIIP entspricht der jährlichen Renditeminderung aufgrund der Ein- und Ausstiegskosten, wobei die Berechnung gemäß den Nummern 70 bis 72 dieses Anhangs erfolgt.
64. Für die Berechnung der Ein- und Ausstiegskostenquote entsprechen die unter Nummer 72 dieses Anhangs genannten offenzulegenden Kosten bei Investmentfonds den Ein- und Ausstiegskosten gemäß den Nummern 1 und 2 dieses Anhangs; bei anderen PRIIP als Investmentfonds, ausgenommen PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 12, den Ein- und Ausstiegskosten gemäß den Nummern 27 und 28 dieses Anhangs; bei PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 12 den Ein- und Ausstiegskosten gemäß Nummer 35; und bei Versicherungsanlageprodukten den Ein- und Ausstiegskosten gemäß den Nummern 47 und 48 dieses Anhangs. In die Ausstiegskosten fließen auch Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg ein, sofern relevant.

Wiederkehrende Kosten, Portfolio-Transaktionskostenquote und Quote der Versicherungskosten/sonstigen wiederkehrenden Kosten

65. Die Quote der Portfolio-Transaktionskosten, der Versicherungskosten und der sonstigen wiederkehrenden Kosten entspricht der jährlichen Renditeminderung aufgrund der Portfolio-Transaktionskosten und sonstigen wiederkehrenden Kosten, wobei die Berechnung gemäß den Nummern 70 bis 72 dieses Anhangs erfolgt.

66. Für die Berechnung der Portfolio-Transaktionskostenquote und der Versicherungskostenquote gilt Folgendes:
- a) Für die Berechnung der Portfolio-Transaktionskostenquote entsprechen die unter Nummer 72 genannten offenzulegenden Kosten bei Investmentfonds den Portfolio-Transaktionskosten gemäß den Nummern 7 bis 23 dieses Anhangs, bei anderen PRIIP als Investmentfonds, ausgenommen PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 12, den Portfolio-Transaktionskosten gemäß Nummer 29 Buchstabe c dieses Anhangs und bei Versicherungsanlageprodukten den Portfolio-Transaktionskosten gemäß Nummer 52 Buchstabe h dieses Anhangs;
 - b) für die Berechnung der Versicherungskostenquote entsprechen die unter Nummer 72 dieses Anhangs genannten offenzulegenden Kosten bei Versicherungsanlageprodukten den Versicherungskosten gemäß den Nummern 59 und 60 dieses Anhangs.
67. Die Quote der sonstigen wiederkehrenden Kosten entspricht der jährlichen Renditeminderung aufgrund sonstiger wiederkehrender Kosten, die als Differenz zwischen dem Gesamtkostenindikator gemäß Nummer 61 dieses Anhangs und der Summe der einmaligen Kosten gemäß Nummer 63 dieses Anhangs, zuzüglich der Portfolio-Transaktionskostenquote gemäß Nummer 66 Buchstabe a dieses Anhangs, zuzüglich der Versicherungskostenquote gemäß Nummer 66 Buchstabe b dieses Anhangs, zuzüglich der Quote der zusätzlichen Kosten gemäß Nummer 68 dieses Anhangs berechnet wird.

Zusätzliche Kosten und Quote der zusätzlichen Kosten (Erfolgsgebühren- und Carried Interests-Quote)

68. Für die Berechnung der Erfolgsgebührenquote entsprechen die unter Nummer 72 dieses Anhangs genannten offenzulegenden Kosten bei Investmentfonds den zusätzlichen Portfoliokosten gemäß Nummer 6 Buchstabe a dieses Anhangs. Für die Berechnung der Carried Interests-Quote entsprechen die unter Nummer 72 dieses Anhangs genannten offenzulegenden Kosten bei Investmentfonds den zusätzlichen Portfoliokosten gemäß Nummer 6 Buchstabe b dieses Anhangs.
69. Die in Anhang VII genannten „laufenden Kosten“, „Erfolgsgebühren“ und „Carried Interests“ sind die „wiederkehrenden Kosten“, die „Erfolgsgebührenquote“ beziehungsweise die „Carried Interests-Quote“ gemäß diesem Anhang und Artikel 5.

Berechnung des Gesamtkostenindikators

70. Der Gesamtkostenindikator wird berechnet als Differenz zwischen den beiden Prozentsätzen i und r , wobei r dem jährlichen internen Zinsfuß im Verhältnis zu den Bruttozahlungen des Kleinanlegers und den geschätzten Leistungszahlungen an den Kleinanleger während der empfohlenen Haltedauer und i dem jährlichen internen Zinsfuß für das jeweilige kostenfreie Szenario entspricht.
71. Die Schätzung der künftigen Leistungszahlungen gemäß Nummer 70 dieses Anhangs erfolgt auf der Grundlage der folgenden Annahmen:
- a) außer bei den in Anhang IV Nummer 12 genannten PRIIP wird der jährliche interne Zinsfuß, d. h. die Performance des PRIIP unter Anwendung der Methodik und der zugrunde liegenden Hypothese berechnet, die für die

Schätzung des neutralen Szenarios im Abschnitt ‚Performance-Szenarien‘ im Basisinformationsblatt herangezogen wurde;

- b) die Leistungszahlungen werden unter der Annahme geschätzt, dass alle in die Gesamtkosten gemäß Nummer 62 dieses Anhangs einberechneten Kosten abgezogen werden;
- c) bei den in Anhang IV Nummer 12 genannten PRIIP beträgt die Performance 3 %.

72. Für die Berechnung des kostenfreien Szenarios gemäß Nummer 70 dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) zur Berechnung von i werden entweder die Bruttozahlungen des Kleinanlegers aus der Berechnung von r um die offenzulegenden Kosten verringert oder die voraussichtlichen Leistungszahlungen an den Kleinanleger aus der Berechnung von r werden unter der Annahme erhöht, dass die offenzulegenden Kostenbeträge zusätzlich angelegt wurden. Damit entspricht i dem jährlichen internen Zinsfuß im Verhältnis zu diesen bereinigten Zahlungen des Kleinanlegers bzw. an den Kleinanleger;
- b) wenn die offenzulegenden Kosten als konstanter Prozentsatz des Werts der Vermögenswerte ausgedrückt werden können, dürfen sie in der unter Nummer 72 Buchstabe a dieses Anhangs beschriebenen Berechnung außer Acht gelassen und stattdessen anschließend zum Prozentsatz des jährlichen internen Zinsfußes i für das jeweilige kostenfreie Szenario hinzuaddiert werden.

Spezifische Anforderungen für andere PRIIP als Investmentfonds:

73. Für die Berechnung des kostenfreien Szenarios gemäß Nummer 70 dieses Anhangs für andere PRIIP als Investmentfonds werden die Bruttozahlungen des Kleinanlegers aus der Berechnung von r gemäß Nummer 72 dieses Anhangs um die offenzulegenden Kosten verringert.

Spezifische Anforderungen für Versicherungsanlageprodukte:

74. Für die unter den Nummern 70 bis 72 dieses Anhangs beschriebenen Berechnungen wird davon ausgegangen, dass bei Versicherungsanlageprodukten während der Haltedauer keine aus dem Versicherungsschutz resultierenden Zahlungen erfolgen. Daher basiert die Berechnung des Gesamtkostenindikators ausschließlich auf den geschätzten Kapitalauszahlungen.

75. Sofern die wiederkehrenden und einmaligen Kosten durch explizite Kosten, die fester Bestandteil der Prämienberechnung für das Produkt sind, abgedeckt sind, stützt sich die Berechnung der wiederkehrenden und einmaligen Kosten auf diese expliziten Kosten.

76. In Bezug auf die Gewinnbeteiligung bei Versicherungsanlageprodukten gilt Folgendes:

- a) Bei der Berechnung der wiederkehrenden und einmaligen Kosten für Versicherungsanlageprodukte werden Beträge, die über Gewinnbeteiligungsmechanismen aus der Anlagerendite entnommen werden, als Kosten betrachtet;

- b) wenn ein Teil der Kosten über separate Kostenboni an die Versicherungsnehmer zurückfließt, werden diese als Kostenrabatt betrachtet, durch den die Kostenabzüge verringert werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) die Kostenboni werden getrennt von den anderen Bestandteilen des Beteiligungsbonus ausgewiesen und dienen der Teilerstattung von Kosten gemäß den Vertragsbedingungen des Produkts.
 - ii) der Versicherer kann anhand von zuverlässigen versicherungsmathematischen Methoden nachweisen, dass künftige Kostenboni durch voraussichtliche künftige Gewinne, die sich bei einer vorsichtigen Annahme künftiger Kosten ergeben, gedeckt werden.

Berechnung der Quoten

Prinzip der Vermeidung einer Doppelerfassung

77. Fällt eine Kostenart unter zwei oder mehrere in diesem Anhang genannte Kostenarten, wird diese Kostenart bei der Berechnung der darauf basierenden Indikatoren (Quoten) nur einmal erfasst.

Sonstige Spezifikationen

78. Die Quoten werden als Prozentzahlen mit zwei Dezimalstellen ausgedrückt.
79. Die Quoten werden mindestens einmal jährlich berechnet.
80. Die Quoten basieren auf den jüngsten Kostenberechnungen, die der PRIIP-Hersteller angestellt hat. Unbeschadet der Nummer 77 dieses Anhangs werden die Kosten inklusive aller Steuern bewertet.

Wie bei Investmentfonds gilt Folgendes:

- a) für jede Anteilsklasse wird eine separate Berechnung durchgeführt, doch wenn die Anteile von zwei oder mehr Klassen gleichrangig sind, ist eine einzige Berechnung zulässig;
 - b) im Falle eines Dachfonds wird jeder zugehörige Teilfonds oder Unterfonds für die Zwecke dieses Anhangs getrennt behandelt, doch werden Kosten, die dem Fonds insgesamt zuzurechnen sind, zwischen allen Unterfonds auf einer für alle Anleger gerechten Basis aufgeteilt.
81. Abgesehen von der ersten Berechnung für ein neues PRIIP und soweit nicht anders angegeben, werden die Quoten mindestens einmal pro Jahr auf Ex-post-Basis berechnet. Wird die Verwendung der Ex-post-Zahl aufgrund einer wesentlichen Veränderung als ungeeignet angesehen, darf stattdessen eine Schätzung herangezogen werden, bis verlässliche Ex-post-Zahlen, die die Wirkung der wesentlichen Veränderung widerspiegeln, verfügbar sind.
82. Grundlage für diese Ex-post-Zahlen sind aktuelle Kostenberechnungen, die der PRIIP-Hersteller aus berechtigten Gründen als für diesen Zweck geeignet ansieht. Die Zahlen können auf den Kosten basieren, die in der im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung für den PRIIP

angegeben wurden, sofern diese Rechnung hinreichend aktuell ist. Ist dies nicht der Fall, wird stattdessen eine vergleichbare Rechnung basierend auf den Kosten, die während eines aktuelleren 12-Monats-Zeitraums berechnet wurden, verwendet.

83. Informationen über die während der vorherigen Jahre/Zeiträume geltenden Quoten werden an dem Ort veröffentlicht, der im Basisinformationsdokument als allgemeine Quelle für weitere dem Anleger auf Wunsch zur Verfügung stehende Informationen angegeben wird.
84. Wenn die einem zugrunde liegenden OGAW oder AIF zuzuschreibenden Kosten zu berücksichtigenden sind, gilt Folgendes:
 - a) der Kostenindikator jedes zugrunde liegenden OGAW oder AIF wird entsprechend dem proportionalen Nettoinventarwert des PRIIP, der zum Stichtag (Datum, an dem die Zahlen des PRIIP ermittelt werden) auf diesen OGAW oder AIF entfällt, anteilmäßig bestimmt;
 - b) alle anteiligen Zahlen werden dem Gesamtkostenwert des investierenden PRIIP selbst hinzuaddiert, sodass sich eine einzige Gesamtsumme ergibt.

Berechnungsmethodik für neue PRIIP

85. Anstelle von Ex-post-Daten werden zur Berechnung der verschiedenen Kostenarten Schätzungen herangezogen. Bei solchen Schätzungen wird entweder ein vergleichbares PRIIP oder eine Peer-Gruppe als Stellvertreter eingesetzt.
86. Bei PRIIP, bei denen eine feste Pauschalgebühr berechnet wird, wird diese Gebühr herangezogen (sofern sie alle Kosten umfasst, die gemäß den Kostenoffenlegungspflichten des PRIIP darzulegen sind).
87. Bei PRIIP, die eine Deckelung oder Obergrenze für die möglichen Gebühren vorsehen (und sofern diese alle Kosten beinhaltet, die gemäß den Kostenoffenlegungspflichten des PRIIP darzulegen sind), darf stattdessen diese Deckelung oder Obergrenze herangezogen werden, solange sich der PRIIP-Hersteller verpflichtet, die veröffentlichte Zahl einzuhalten und etwaige Kosten, die andernfalls zur Überschreitung der betreffenden Zahl führen würden, aufzufangen.
88. Wenn die Angabe einer Zahl mit zwei Dezimalstellen den Anlegern nach Auffassung des PRIIP-Herstellers eine falsche Genauigkeit vorspiegeln würde, kann die Zahl auch mit nur einer Dezimalstelle angegeben werden.
89. Der PRIIP-Hersteller stellt sicher, dass die Genauigkeit der geschätzten Zahl ständig überprüft wird. Der PRIIP-Hersteller bestimmt, ab wann es angemessen ist, Ex-post-Zahlen anstelle von Schätzungen heranzuziehen; in jedem Fall überprüft er jedoch spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem das PRIIP in einem Mitgliedstaat erstmalig zum Verkauf angeboten wurde, die Genauigkeit der Schätzung, indem er ex post eine Zahl berechnet.

II. Kombinierte Wirkung der Kosten

Allgemeine Anforderungen für alle Arten von PRIIP

90. Die in Artikel 5 genannte(n) Tabelle(n) enthält/enthalten Angaben zu den als Geldbetrag und als Prozentsatz ausgedrückten Gesamtkosten für den Fall, dass der Kleinanleger während verschiedener Haltedauern, einschließlich der empfohlenen

Haltedauer, 10 000 EUR (bei allen PRIIP, ausgenommen Versicherungsanlageprodukte mit regelmäßiger Prämienzahlung) oder 1000 EUR jährlich (bei Versicherungsanlageprodukten mit regelmäßiger Prämienzahlung) anlegt. Darzustellen sind die in Anhang IV Nummern 14 bis 16 genannten Haltedauern. Hat ein Produkt keine alternative Liquiditätsfazilität, die von dem PRIIP-Hersteller oder Dritten bereitgestellt wird, oder bestehen keine Liquiditätsvereinbarungen oder handelt es sich um PRIIP gemäß Anhang IV Nummer 12, ist es zulässig, diese Kostenangaben nur zur Fälligkeit oder zur empfohlenen Haltedauer auszuweisen.

91. Lautet das PRIIP nicht auf Euro, wird ein Betrag in ähnlicher Größenordnung wie unter Nummer 90 dieses Anhangs verwendet, der glatt durch 1000 teilbar ist.
92. Die Gesamtkosten umfassen einmalige, wiederkehrende und zusätzliche Kosten sowie Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg, sofern relevant.
93. Die Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg sind von anderen Ausstiegskosten, die in jedem Fall zu zahlen und deshalb in die einmaligen Kosten einzuberechnen sind, zu unterscheiden.
94. Ob Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg relevant sind, hängt von der Haltedauer der Anlage und dem exakten Zeitpunkt der Einlösung des Produkts ab. Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg sind nicht relevant, wenn die Anlage für die empfohlene Haltedauer gehalten wird.

DARSTELLUNG DER KOSTEN

Die Renditeminderung (Reduction of Yield - RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie [10 000 EUR (ODER 1000 EUR pro Jahr bei PRIIP mit regelmäßiger Prämienzahlung)] anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Tabelle 1

Kosten im Zeitverlauf

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Anlage [10 000 EUR] Szenarien	Wenn Sie nach [1] Jahr einlösen	Wenn Sie nach [empfohlene Haltedauer/2]	Wenn Sie [am Ende der empfohlenen Haltedauer] einlösen
Gesamtkosten	€	€	€
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	[%]	[%]	[%]

Tabelle 2

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	[]%	Auswirkung der Kosten, die Sie zahlen müssen, wenn Sie Ihre Anlage tätigen. [Angegeben sind die Höchstkosten; eventuell zahlen Sie weniger]. [UND/ODER wenn die Kosten in den Preis eingebettet sind, beispielsweise bei anderen PRIIP als Investmentfonds] Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. [Angegeben sind die Höchstkosten; eventuell zahlen Sie weniger]. [Wenn Vertriebskosten in den Einstiegskosten enthalten sind] Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	[]%	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	[]%	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Versicherungskosten	[]%	[Wenn die vollständige Prämie für biometrische Risiken dargelegt wird] Auswirkung des Betrags, den Sie für den Versicherungsschutz zahlen. [Wenn der Kostenanteil der Prämie für biometrische Risiken dargelegt wird] Auswirkung der Versicherungskosten (des Betrags, den Sie für den über den geschätzten Wert der Versicherungsleistungen hinausreichenden Versicherungsschutz zahlen)
	Sonstige laufende Kosten	[]%	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen.
Zusätzliche Kosten	Erfolgsgebühr	[]%	Auswirkung der Erfolgsgebühr. Diese wird von Ihrer Anlage einbehalten, wenn das Produkt seine Benchmark [y um x %] übertrifft.
	Carried Interests	[]%	Auswirkung von Carried Interests. Diese werden einbehalten, wenn sich die Anlage [besser als x % entwickelt] hat. [Wenn Sie aus der Anlage aussteigen, fällt eine Zahlung von y % der endgültigen Rendite an.]

Auf derselben Grundlage beläuft sich die zusätzliche Auswirkung Ihrer Versicherungsprämienzahlungen (die dem geschätzten Wert der Versicherungsleistungen entspricht) auf [x %]. Ausführliche Informationen über die Versicherungsleistungen, beispielsweise die Leistungen im Todesfall, enthält der Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“.

Bei PRIIP, die verschiedene Anlageoptionen bieten, verwenden PRIIP-Hersteller die Tabellen 1 und 2 dieses Anhangs für die Darstellung der Kosten und weisen für jede Zahl in jeder Tabelle, sofern relevant, die Kostenspanne aus.